

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

13. Jahrgang

1957

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi

von

Heinrich Koller

I. Die Fassungen und Handschriften der Reformatio

Seit den Forschungen Willy Boehms¹⁾ über die Reformatio Sigismundi (in der vorliegenden Abhandlung kurz mit RS bezeichnet) hat sich die Wissenschaft immer wieder mit ihr beschäftigt. Jene Arbeiten waren überholt, als Carl Koehne neue Handschriften und vor allem neue Fassungen fand, die durch Jahrhunderte hindurch verschollen waren und die von der Überlieferung, die Boehm zur Verfügung stand, erheblich abwichen²⁾. Da die von Koehne nachgewiesenen beiden Texte aber nur fragmentarisch erhalten waren, wurden sie von Heinrich Werner, der eine Neuedition durchführte, übergangen³⁾. Es wurde jedoch später besonders von Helmut Weigel auf diese beiden vernachlässigten Überlieferungen nachdrücklichst hingewiesen, denen er sogar einen Vorrang einräumen wollte⁴⁾. Da deshalb auch die zweite moderne Ausgabe unzulänglich erschien, wurde von Karl Beer eine dritte hergestellt⁵⁾, die zwar noch den ursprünglich bekannten Text, der von Haller als Vulgata

¹⁾ W. Boehm, Friedrich Reiser's Reformation des K. Sigmund (1876). Abgesehen von zahlreichen Frühdrucken, die im 15. und 16. Jahrhundert erschienen, wurde die RS von Höninger, Goldast und Lünig ediert; vgl. die Zusammenfassung bei Karl Beer, Die Reformation Kaiser Sigmunds (Deutsche Reichstagsakten, Beiheft, 1933, in der Folge Beer, RS zitiert) S. 26*. Die Arbeiten zum Thema, die vor Boehms Werk erschienen — vgl. Boehm a. a. O. S. 31 ff. — sind durchwegs veraltet und unwichtig.

²⁾ Die zahlreichen Arbeiten Koehnes verzeichnet Beer, RS S. 7*. Die beiden neuen Fassungen erwähnt Carl Koehne, Die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds, NA. 23 (1898) 697 ff. (= Hs. G) bzw. Zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds, NA. 27 (1902) 251 ff. (= Hs. K).

³⁾ Die zahlreichen Arbeiten Werners verzeichnet Beer, RS S. 8*. Die Edition erschien unter dem Titel: H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther (Archiv für Kulturgeschichte, Ergänzungsheft 3, Berlin 1908, in der Folge Werner, RS zitiert).

⁴⁾ H. Weigel, Die Entstehung der sog. Reformation Kaiser Sigmunds (Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg von Below, 1928) 128 ff.

⁵⁾ Vgl. oben Anm. 1.

bezeichnet wurde⁶⁾ und in einer Reihe von Handschriften überliefert ist, zur Grundlage hatte, daneben aber auch die beiden anderen Texte, die in je einem Kodex (G und K) erhalten sind, ungekürzt wiedergab. Die Fragen wurden noch komplizierter, als neue Probleme, vor allem die Suche nach dem Verfasser der RS, weitere Polemiken verursachten⁷⁾, so daß Beer, um Übersicht zu schaffen, vor wenigen Jahren einen Bericht über den Stand der Forschung liefern mußte⁸⁾. Neue Handschriftenfunde brachten neue Schwierigkeiten, die eine nochmalige kritische Untersuchung notwendig machen.

Zunächst wurde eine Überlieferung (N) gefunden, die einen wesentlich besseren Text, als alle bis dahin bekannten, enthielt⁹⁾. Bald darauf gelang ein neuer Fund (O), der die Annahme Beers, Bämle habe bei seiner editio princeps (1476) der Vulgata geringfügige Überarbeitungen vorgenommen, widerlegte und bewies, daß diese offenbar in Augsburg hergestellte bessere Fassung (w) der Vulgata schon früher entstanden ist¹⁰⁾. Eine weitere unbekannte Handschrift (P), die abermals eine neue Fassung enthielt, wurde von Straube publiziert¹¹⁾. Schließlich erschienen in den letzten Jahren noch einige Arbeiten, die sich mit anderen Teilproblemen beschäftigten¹²⁾.

⁶⁾ J. Haller, Überlieferung und Entstehung der sog. Reformatio Kaiser Sigismunds (Festgabe von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht, 1922) 103 ff. Vor ihm hatte bereits P. Joachimsen, Die Reformation des Kaisers Sigismund, HJb. 41 (1921) 36, Anm. 4 diesen Ausdruck gebraucht, ihn allerdings nicht konsequent verwendet.

⁷⁾ Gegen Beer trat vor allem F. M. Bartoš, Husitické ohlasy „Reformaci císaře Zigmunda“ (Reformační sborník 5, 1934) und Ders., Záhada Reformatio Kaiser Sigismunds (Věstník čes. akademie 52, 1943) 36 ff. auf.

⁸⁾ K. Beer, Der gegenwärtige Stand der Forschung über die Reformatio Sigismundi, MIOG. 59 (1951) 55 ff.

⁹⁾ Hs. Weimar, Thür. Ldbibl. Ms. fol. 73; H. Koller, Eine neue Fassung der Reformatio Sigismundi, MIOG. 60 (1952) 143 ff.

¹⁰⁾ Vgl. den Anhang unten S. 520 ff.

¹¹⁾ Hs. Weimar, Thür. Ldarchiv F 181; M. Straube, Eine neue Handschrift der sogenannten Reformatio Sigismundi (Wiss. Zs. d. Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald, 4, 1954/55, Ges.- u. sprachwiss. R., Nr. 1/2) 123—138. Straube bezeichnete die Hs. mit G₁. Die Benennung ist bei der sonst angewandten Terminologie nicht ganz glücklich; analog zu A und A₁ würde nämlich die Klassifizierung G₁ bedeuten, daß der neue Kodex aus G geflossen ist. Doch trifft das keineswegs zu. Er steht zwar G sehr nahe, bringt aber auf weite Strecken die bessere Überlieferung als G. Er soll deshalb in der Folge nach dem bis jetzt üblichen Brauch, jeden neuen Fund mit dem folgenden Buchstaben des Alphabets zu bezeichnen, mit P benannt werden.

¹²⁾ Es wäre zu erwähnen: M. M. Smirin, Die Reformatio Kaiser Sigismunds, Eine politische Kampfschrift des 15. Jahrhunderts (Akademie der Wiss. der UdSSR. Hist. Institut, Mittelalter. Sammelband, 3. Teil; Moskau 1951). — E. Hühns, Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung des

Die RS ist also in der Vulgata (v), soweit bis jetzt bekannt ist, mit den Handschriften B, E, L, M, A, A₁, A₂, C, D und F überliefert, die Augsburger Redaktion aus dieser Fassung (w) ist in den Handschriften H und O¹³⁾ und außerdem im Druck Bäumlers (I), auf den alle späteren Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts zurückgehen, erhalten. Aber auch G besitzt in einem Teil zwei Texte, G und G_w¹⁴⁾. Wir haben also im Ganzen 5 bzw. 7 Fassungen: G, K, N, P und v, aus dieser abgeleitet noch w, und überdies noch den abweichenden Text G_w. Für die weitere Beweisführung ist zunächst G_w unwichtig; es wird erst viel später behandelt werden¹⁵⁾; vollends ist w, weil es aus der Vulgata stammt, für die Kritik belanglos.

Von den fünf wichtigsten Fassungen gehören, wie bereits Straube festgestellt hat¹⁶⁾, G und P zu einer Gruppe, die in der Folge als g-Gruppe (g) bezeichnet werden soll. Sie unterscheidet sich schon durch ihren Aufbau und durch zusätzliche Kapitel grundlegend von den übrigen Texten. Die RS besteht in v, N und K aus einer Einleitung, der geistlichen und der weltlichen Reformation, der sogenannten Traumerzählung Sigismunds und einem Nachtrag, der das Münz- und Almosenwesen zum Inhalt hat. Die g-Gruppe stellt dagegen — daß G selbst als Fragment in der weltlichen Reformation abbricht, soll zunächst unbeachtet bleiben — die Traumerzählung an die Spitze und enthält, von zahlreichen kleineren Erweiterungen und Kürzungen gegenüber den anderen Fassungen abgesehen¹⁷⁾, zusätzlich ein Kapitel über die fahrenden Schüler und über die Herolde¹⁸⁾.

Innerhalb der übrigen drei Fassungen stehen sich aber wieder K und N näher. K bringt auf weite Strecken einen Text, der sich nur durch

15. Jahrhunderts, Nikolaus von Cues, die Reformatio Sigismundi und Berthold von Henneberg (Wiss. Zs. d. Humboldt-Universität Berlin, Jg. 1, 1951/52, Ges.- u. sprachwiss. R., Heft 1) S. 17—34. — K. Beer, Was ein deutscher Reformator vor einem halben Jahrtausend vom Ärztestand erwartete (Gesnerus 12, 1955) S. 24—36. — F. M. Bartoš, Basilejský revolucionář a husitské ohlasy v jeho díle (Sborník hist. 3, Praha 1955) S. 111—143. — Dazu H. Angermeyer, Der Ordnungsgedanke in den Reichsreformbestrebungen der sog. „Reformatio Sigismundi“ und der sog. „Reformatio Kaiser Friedrichs III.“ (Diss. München 1954) (nur in Maschinenschrift; freundlicher Hinweis von Herrn Straube).

¹³⁾ Vgl. unten S. 520.

¹⁴⁾ Vgl. Beer, RS S. 13*, ferner unten S. 503 ff.

¹⁵⁾ S. 514.

¹⁶⁾ Straube a. a. O. S. 124 ff.

¹⁷⁾ Die wesentlichsten Änderungen werden unten S. 488 aufgezählt.

¹⁸⁾ Beer, RS S. 105 und 110. Vgl. dazu auch unten S. 504.

geringfügig veränderte Lesarten von N unterscheidet ¹⁹⁾. Eingestreut sind allerdings mehrere kurze, aber sehr charakteristische Änderungen ²⁰⁾. Im Umfang weicht aber K von N bei weitem nicht in dem Ausmaß wie von g und v ab. Die Änderungen lassen erkennen, daß der Autor, auf den die in K vorhandenen Überarbeitungen zurückgehen, theologisch besser geschult war als die anderen Redaktoren. Es wird deshalb vermutet, daß K von einem Kleriker stammt ²¹⁾. Bezeichnenderweise ändert K (daß auch diese Fassung nur als Fragment erhalten ist, soll ebenfalls zunächst übergangen werden) vor allem das Kapitel über die Sakramente, das in der RS ursprünglich Einflüsse von Irrlehren aufweist ²²⁾, in K dagegen im Sinne der orthodoxen römisch-katholischen Lehre behandelt wird. Auf längere Strecken hat K gegen N nur bei der Erzählung von Barlaam und Josaphat, im Kapitel über die Bischöfe und im letzten Teil der geistlichen Reformation, beginnend mit den berechtigten Almosenempfängern, grundlegende Veränderungen. An Hand weniger Beispiele soll die stärkere Verwandtschaft von K und N gegenüber der Vulgata und der g-Gruppe demonstriert werden.

So besitzen die einzelnen Fassungen an einer Stelle folgenden Text:

N ²³⁾: *Item es soll ein ertzbischoff seinen hoff haben mit zweyen capplan, mit zweyen schiltknechten, mit einem notarien, mit einem koch, mit einem marstaller; mit den soll er seinen hoff han, und zehentausent güldin soll er an gulten han und soll kein stewr uff sein pfaffheyt legen, dye ungewonlich sey, es sey ein ertzbischoff oder ein suffraganie.*

K ²⁴⁾: *Item is solt eyn irtzbischoff in synem hoffe haben 2 cappelan, 4 eddeln, vier (vor K) schiltknecht, 2 schriber, eyn koche und eyn marsteller, 10 dußent golden mit gult, damit syn hoffe wol bestet und sal keyn stuer uff syn pappheyt legen, die yn gewonlich ²⁵⁾ sy, es sy eyn irtzbischoff ader eyn suffranus.*

Gegen diese Änderungen in K gegen N fallen die umfangreicheren Abweichungen der Vulgata und der g-Gruppe bereits stärker auf:

¹⁹⁾ Schon der erste Fundbericht von Koller a. a. O. S. 148 bringt dafür ein Beispiel.

²⁰⁾ Vgl. unten S. 487 und Koller a. a. O. S. 148 f.

²¹⁾ Beer, RS S. 73*.

²²⁾ Beer, RS S. 13.

²³⁾ N fol. 34r; eindeutige Abschreibfehler in N sind in der Folge stillschweigend verbessert.

²⁴⁾ K (Hs. Luzern, Kantonsbibl. Ms. 27 fol.) fol. 162v—163r; Beer, RS S. 46. Da die Edition Beers auf weite Strecken überholt und teilweise auch unverläßlich ist, wird in der Folge bisweilen nach den Handschriften direkt zitiert und nur zusätzlich auf die Beersche Edition verwiesen.

²⁵⁾ So K; wohl verschrieben statt *ungewonlich*.

v²⁶⁾: *Item ain erczpischoff* ²⁷⁾ *sol seinen hoff haben mit zwain pristern, mit zwaien schiltknechten, mit ainem notari, mit ainem koch, mit* ²⁸⁾ *ainem marstaller, mit dem mag er reitten.*

P²⁹⁾: *Ein ertzbischof sol han sinen hof mit zwegen cappelan, mit zwegen schiltknechten, mit einem notarien, mit einem koch* ^{29a)} *, mit einem marsteller; er sol han 10 tusent güldin, es valt dennaht vil zû von vellen; er sol kein stür uf gotzhüser noch die pfaffen nüt legen.*

Man sieht, die Überarbeitungen sind in K zwar charakteristisch und sehr bewußt durchgeführt, aber doch nicht so umfangreich wie in g und v. Ein anderes Beispiel läßt das Verhältnis der Texte vielleicht noch besser erkennen:

N³⁰⁾: *Also seit die bebst das verhenget haben, so haben sye stiftt und clöster auch darnach gestelt mit golde und mit gelte, das sye kyrchen und dye grossen pfrunde besessenn haben mit cleiner warheit. So ist es auch leyder darzu kumen, das man kyrchen kaufft und verkaufft den gult noch als andernn guternn.*

K³¹⁾: *Und syt sie daz erleubt hont, so hont die stiftt und closter auch darnach gestellet mit golt und mit gelt, daß sie kirchen und große pfrunde besessen hant mit cleyenner warheyt. Es ist auch leyder dazu kumen, daß man kirchen keufft und vorkeufft den golten nach als ander guter.*

v³²⁾: *Also seint der* ³³⁾ *pabst das ze hoff verhengt hat sölchs* ³⁴⁾ *, so habent sie auch stiftt und clöster und* ³⁵⁾ *auff die* ³⁶⁾ *clöster* ³⁷⁾ *gestelt*

²⁶⁾ Die Grundlage bildet die Hs. B (Cod. Germ. Monac. 3887) fol. 57^v (Beer, RS S. 46). Vgl. dazu unten S. 516. Die folgenden Stellen berücksichtigen nur die Handschriften E und L und auch diese nur in den Teilen, die von N abweichen, da nur in diesen Fällen der Text der Vulgata zweifelhaft ist. Die übrigen Vulgatahandschriften bringen nur Varianten, die für den Text unwesentlich sind; vgl. unten S. 518; sie werden deshalb hier übergangen.

²⁷⁾ So muß der Text der Vulgata ursprünglich gelautet haben. Die Hss. weichen alle ab: *der pischoff sol...* B, *ein bischof...* E, *Item ein bischof metropolitanus sol...* L.

²⁸⁾ und mit B.

²⁹⁾ P fol. 19^v. Der Text der Handschrift G hat hier Abweichungen (vgl. Beer, RS S. 46) und ist für uns derzeit bedeutungslos.

^{29a)} mit einem koch fehlt P; Abschreibfehler, durch Umblättern verursacht, der in G nicht vorhanden ist.

³⁰⁾ fol. 26^r.

³¹⁾ fol. 156^v (vgl. Beer, RS S. 9).

³²⁾ Die Grundlage bildet wieder B fol. 49^v (vgl. dazu Beer, RS S. 9).

³³⁾ *das der pabst* B, *das der pabest das* L, *das der pabst ze hoff das* E.

³⁴⁾ *sölchs* fehlt L.

³⁵⁾ *auch* EL.

³⁶⁾ fehlt EL.

³⁷⁾ so B und alle anderen v-Hss., *sölchs* E, *kirchen* CL.

mit clainer warhait; sie haben auch etlich gekauft, als yetz vast gewöhnlich ist worden.

P³⁸⁾: *Daz hant nũ ergriffen byschoff und die clõster, die hant gestelt von tag zũ tag uf nochdienenen pfründen, un ist ^{38a)} darzũ kummen an dem minsten und gemeyn worden überalle. Die clõster ziehent kirchen an sich mit kleiner worheit und ist õch darzũ kummen, das man kirchen kõft den gũlten nach als ander gũt.*

Diese Beispiele zeigen nicht nur die starke Verwandtschaft von K und N, sie beweisen überdies, daß N als verbindendes Glied zwischen der Vulgata und den Fassungen der g-Gruppe steht.

Es soll noch einer jener seltenen Abschnitte wiedergegeben werden, in denen K gegen g und v stärker vom Text N abweicht.

N³⁹⁾: *Ein bischoff soll auch dye dechant eygentlich in dem sinodo fragen, wye dye kyrchen geregiert werden und wye es umb dye sacrament stee behutlichenn und ordentlichen, und untterscheyd setzen, wem man dye sacrament gebe oder nit, also das es gleich in allen bysthüm stee in einer ordnung des concilium des zũ Basel.*

K⁴⁰⁾: *Sal auch eyn bischoff eygentlich in dem sent fragen, wie die kirchen geregerent werden und wie sich die prister halden in yrem leben und wie sie daß folck ußrichten mit dem heligen sacramenten.*

v⁴¹⁾: *Ain pischoff sol in dem sinodo auch aigenlich fragen von allen techant, wie die kirchen regirt werden und wie es stand umb die siben sacrament, und sol der pfaßhait unterschaid verpiten ⁴²⁾, wem man das sacrament geb ⁴³⁾ oder nit, also das es gleichlichen ⁴⁴⁾ in allen pistümben gee; wann man sol ye vor allen dingen in allen pistümben gleich statuta halten, als sie geordnet sein in dem concilii zu Basel.*

Die g-Gruppe hat im Gegensatz zu v und K und N diesen Abschnitt in andere Kapitel übertragen und dabei stärker geändert; der entsprechende Text lautet ⁴⁵⁾:

Item es sol ein eygelich bischof al jor ein synodum halten mit siner pfafheit und sol do ein verkündung tũn mit einer predige . . .

³⁸⁾ P fol. 9r. G (vgl. Beer, RS S. 9) weicht wieder mehr ab als P.

^{38a)} ist fehlt P.

³⁹⁾ fol. 35v.

⁴⁰⁾ K fol. 164r (Beer, RS S. 53).

⁴¹⁾ Text nach B fol. 59v (Beer, RS S. 53).

⁴²⁾ geben E.

⁴³⁾ geben sol B.

⁴⁴⁾ geistlichen B.

⁴⁵⁾ P fol. 19v. Der Text von G ist bei Beer, RS S. 46 wiedergegeben und weicht nur ganz unwesentlich von P ab.

Hier liegt der Fall vor, daß K größere Änderungen vornimmt, so daß sogar die Vulgata N näher steht ⁴⁶⁾. Aber auch hier ist die Abweichung des Textes in K geringer als bei g, wo abgesehen von der Verschiebung in ein anderes Kapitel der Wortlaut selbst sich auch inhaltlich stark unterscheidet. Auch hier wird sichtbar, daß N zwischen den einzelnen Fassungen steht. Selbstverständlich sind diese Zusammenhänge viel klarer, wenn man nicht, wie es hier geschieht, Bruchstücke bringt, sondern den vollständigen Text der einzelnen Fassungen nebeneinander stellt, eine Aufgabe, die in diesem Rahmen nicht durchgeführt werden kann. Man kann hier nur darauf verweisen, daß eine Edition der bis jetzt unveröffentlichten Hss. N und P die Richtigkeit aller bis jetzt vorgebrachten Behauptungen unterstreichen wird.

Die erste Übersicht läßt also innerhalb der verschiedenen Redaktionen drei Gruppen erkennen: die g-Gruppe (g), bestehend aus den Handschriften (= Fassungen) G und P, die n-Gruppe (n), die von den Handschriften (= Fassungen) K und N gebildet wird, und die Vulgata (v), bzw. deren Augsburger Redaktion (w).

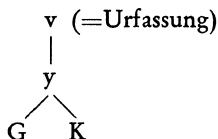
Wenn man den näheren Zusammenhang dieser einzelnen Gruppen auf Grund ihrer jeweils besten Überlieferung betrachtet, stellt sich heraus, daß g und v wohl viel mit n gemeinsam haben ⁴⁷⁾, darüber hinaus

⁴⁶⁾ Diese Stelle zeigt, vor welchen Schwierigkeiten die früheren Editoren und Bearbeiter standen, vor allem Beer und Weigel, und macht es verständlich, daß man, solange nur G, K und v bekannt waren, kaum ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen konnte.

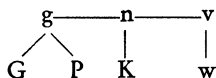
⁴⁷⁾ Die Überlieferungsgruppen g und n besitzen eine längere Einleitung, die eine Vorgeschichte der Reformbestrebungen Kaiser Sigismunds enthält und die in v auf einige wenige Sätze zusammengezogen ist (Beer, RS S. 3 ff.). In g und n findet sich jene Erzählung von der Übertragung der Propstei von Breisach durch den Propst von St. Alban, die Beer als Grundlage seiner Verfassertheorie dient, während sie in v weggelassen ist (Beer, RS S. 43). Der Bericht vom Untergang des Templerordens wird in n und g gebracht, fehlt dagegen in v (Beer, RS S. 69). Die g-Gruppe und n beginnen die weltliche Reformation mit einer längeren Einleitung und einem der Reform des Königtums gewidmeten Teil; dieser Abschnitt fehlt wiederum in v, das vom letzten Kapitel der geistlichen Reformation direkt auf den Abschnitt über das Zollwesen recht unvermittelt überspringt (Beer, RS S. 104 ff.). Auf der anderen Seite hat aber die Vulgata mit n den Aufbau gemeinsam, während die g-Gruppe, die überdies zwei Kapitel zusätzlich besitzt, wie bereits S. 484 erwähnt, allein abweicht. Aber auch in anderen Abschnitten ist die g-Gruppe gegen v und n verändert: es fehlt nur in g das Kapitel über das Siegelwesen bei den Reformplänen der päpstlichen Hofhaltung (Beer, RS S. 31), es fehlt der letzte Teil des Kapitels über die Kardinäle (Beer, RS S. 36 ff.), während das Kerkerwesen, Vorschriften über die Visitationen und die Kirchenzinse in der g-Gruppe gekürzt an anderer Stelle erscheinen (Beer, RS S. 46). Geändert ist in der g-Gruppe auch ein Abschnitt über das Pfründenwesen (Beer, RS

jedoch untereinander keine zunächst auffallenden Parallelen besitzen. Gegen diese Behauptung kann derzeit, da von der n-Gruppe bis jetzt nur die Fassung K veröffentlicht, N dagegen noch ungedruckt ist, vorgebracht werden, daß die Abschnitte über Begräbnisvorschriften und Seelenmessen in v und g vorhanden sind, dagegen in K fehlen ⁴⁸⁾. Jene Teile sind aber in N gleichfalls zu finden ⁴⁹⁾; es liegt auch hier nur eine der relativ seltenen Änderungen vor, die erst in K vorgenommen wurde.

Es gibt somit keine Abschnitte, die in N fehlen, dagegen sowohl in v als auch in g vorhanden sind. Die n-Gruppe ist somit zweifellos das Bindeglied der einzelnen Fassungen. Der Stammbaum von Beer, der K und G zu einer Gruppe verband, ist eindeutig falsch. Die Beer'sche Auffassung, grob vereinfacht, vertrat folgende Zusammenhänge:



Ebenfalls stark vereinfacht hat aber der Stammbaum der Fassungen der RS folgende Form:



Die Wahrscheinlichkeit, daß die in der Mitte stehende Gruppe den ursprünglichen Text bringt, ist sehr groß. Dennoch wäre in Erwägung zu ziehen, daß g die Urfassung darstellt, aus der n stammt, woraus

S. 68), die Domklosterfrauen (Beer, RS S. 91) und der Schluß der geistlichen Reformation (Beer, RS S. 99 ff.). In allen diesen Abschnitten ist ein Zusammenhang von v und n gegeben; schon die Beer'sche Edition zeigte Parallelen von v und K und Abweichungen von G.

⁴⁸⁾ Beer, RS S. 60 ff.

⁴⁹⁾ N fol. 38r: *Wann man ein begrebnuß haben will, so mag man auff dye bare ein tüch legen; aber was man einen gotzhauße zü einer zierde (N: zeyt) oder an den baw geben mag (fehlt N), nach dem yederman vermag und genad hat, soll (fehlt N) lauter des gotzhauß sein, darzü auch alles wachs; man mag auch der sele woll ein opffer thünn, der der seel dienen wil, umb das aber kein opffer von demselben menschen verlegen wer, der es erfult wurde, daz sol von genaden zü geen; dasselbe sollen dye priester thünn teylen von dem dreissigsten, dye sollen all tage ein oratien thünn. Man soll auch kein jarzeyt mer setzen, wan alle montag so sol man gemein jarzeyt begeen aller, dye in der pfarkyrchen auff dye zeyt gestorben oder begraben sein, und (fehlt N) erlich begen mit singen und mit lesen und meniglich all montag mit vigilien und selmesse. Wer es aber, daz ein hochzeyt geviel uff disen tag, so sol es*

wieder v schöpft. Aber auch der umgekehrte Weg wäre denkbar, daß nämlich v ursprünglich ist, woraus n geflossen sei, und daß erst aus n wieder g abzuleiten wäre. Die Tatsache, daß n auf weite Strecken besser überliefert als v und g, beweist zunächst noch nicht unbedingt die Ursprünglichkeit, denn es wäre möglich, wie es bei deutschsprachigen Werken nur zu oft der Fall ist, daß der sprachlich schönere Text erst im Zuge einer Überarbeitung hergestellt wurde.

Eine genauere Untersuchung, die alle Details berücksichtigt, zeigt aber, daß noch andere Zusammenhänge vorhanden sind. Es gibt nämlich Parallelen, die in v und g zu finden, allerdings recht geringfügig sind, in n jedoch fehlen. Schon im ersten Absatz der RS tauchen sie auf.

Die n-Gruppe (N und K stimmen überein) hat: ... *wir gen an dye weyde an urlaub*⁵⁰⁾, v und g dagegen: ... *wir gont an d i n weyde on urlop* (g), bzw. ... *wir gen an d e i n waid an urlab* (v)⁵¹⁾. Wenige Zeilen später folgt eine der bemerkenswertesten Stellen; es bringen g und v einen lateinischen Spruch⁵²⁾:

Deviat ab ordine totum, quod movetur,

Labitur, exoritur, viribus doletur.

Dieser Spruch fehlt aber in n. Wenig später hat n den Text: ... *wann im ist abgezogen von den kurfursten und annderen* ...⁵³⁾, v dagegen bringt ... *ist abgezogen dem reich von den kurfursten und andern* ...⁵⁴⁾, g hat ... *wan dem rich ist abgezogen von den korfürsten und von andern* ...⁵⁵⁾.

Schon diese Stellen zeigen, daß zwischen g und v besondere, zwar sehr dürftige, aber nicht zu übersehende Zusammenhänge bestehen, die eine direkte Ableitung von v und g aus n eindeutig unmöglich machen. Damit die Möglichkeit eines Zufalls, die immerhin bei diesen wenigen Textstellen gegeben wäre, ausgeschaltet wird, soll noch eine Reihe von weiteren Beispielen geboten werden.

sein der nechst tag darnach, das ye dye sele besorget sein. Man soll auch dye vier oppher gehorsamlich geben, das ist von (vo N) angend recht gewesen. So mogen auch dye priester ein garten, ein weingarten oder ein acker bauen erberiglich.

⁵⁰⁾ N fol. 24r, K fol. 155r, dazu Beer, RS S. 1.

⁵¹⁾ Beer, RS S. 1. P fol. 6r bildet die Vorlage für den Text von g. Die Stellen, die nur in g und v vorhanden sind, wurden gesperrt gedruckt.

⁵²⁾ Beer, RS S. 2, dazu P fol. 5v.

⁵³⁾ N fol. 24r, dazu K fol. 155r (Beer, RS S. 2).

⁵⁴⁾ Beer, RS S. 2.

⁵⁵⁾ P fol. 6r ist Grundlage; vgl. dazu Beer, RS S. 2 (G).

In der Einleitung der RS erzählt n: ... *wer sich darinne woll gerichten kan, den schatzet man* ... ⁵⁶⁾. Die Vulgata dagegen bringt: ... *wer sich darinn wol u b e n mag, den schatzt man* ... ⁵⁷⁾, und g: ... *wer sich darinne ũ b e t* ..., *den schötzet man* ... ⁵⁸⁾. Vom siebenten Sakrament wird in n (nur in N in dieser Formulierung, in K ist diese Stelle geändert ⁵⁹⁾) erzählt: ... *daz wirt unbekentlich am letzten enpfangen, daz nit vernunft ist* ⁶⁰⁾. Die g-Gruppe berichtet: ... *das wirt umbekantlich enpfangen, dicke unvernunftlich, unwysenlich, daz nit gūt noch reht ist* ⁶¹⁾, die Vulgata bringt: ... *das wirt unpekantlich enpfangen und gehalten dick und vil unvernunftiglich und am lesten, so der mensch kain vernunft mer hat* ⁶²⁾. Zuletzt soll noch ein Beispiel aus der weltlichen Reformation geboten werden. Gleich am Beginn des Kapitels über das Zollwesen bringt n (nur durch N überliefert, K bricht schon in der Einleitung der weltlichen Reformation unvermittelt ab ⁶³⁾): ... *und bat man freuntlichen umb dye hilff und man beschatzt nyeman anders, wan was an den baw kam* ⁶⁴⁾. Die Vulgata und g zeigen auch in diesem Fall kleine Berührungen, die in N fehlen: ... *und bat man umb die hilf und stewr; in beseklet niemant, denn das er verpauwen ward* (v), bzw. ... *und früntlich man bitten solt umb die stür; in beseckelt nieman, denn daz er glich verbuwen wuart* (g) ⁶⁵⁾.

Man könnte einige Dutzend Beispiele dieser Art bringen, die alle das gleiche Ergebnis zeigen: trotz der nahen Verwandtschaft von n zu v und g können diese beiden letztgenannten Überlieferungsgruppen nicht direkt auf n zurückgeführt werden, sondern müssen aus einer Handschrift (x_1) fließen, die jene knappen Varianten enthalten hat, die v und g gemeinsam haben, die aber nicht aus n stammen können.

Dabei taucht zunächst die Frage auf, ob diese von x_1 abzuleitenden Wörter und wenigen Sätze zum ursprünglichen Text gehören können oder nicht. In dieser Beziehung ist für die Kritik ergiebig und inhaltlich

⁵⁶⁾ N fol. 26r, K fol. 156v (dazu Beer, RS S. 11).

⁵⁷⁾ Beer, RS S. 11.

⁵⁸⁾ P fol. 9v—10r (dazu Beer, RS S. 11).

⁵⁹⁾ Beer, RS S. 15.

⁶⁰⁾ N fol. 27r.

⁶¹⁾ Text nach P fol. 10v (vgl. dazu Beer a. a. O.).

⁶²⁾ Beer, RS S. 15.

⁶³⁾ Vgl. S. 503.

⁶⁴⁾ N fol. 50v.

⁶⁵⁾ P fol. 41v und Beer, RS S. 111.

bemerkenswert vor allem die in g⁶⁶⁾ und v⁶⁷⁾ enthaltene Erzählung, daß Kaiser Ninus Trier und Solothurn gebaut habe. N weiß von dieser Entstehung der beiden Städte nichts, sondern berichtet nur, daß die Ritterschaft auf Ninus zurückgehe⁶⁸⁾. Diese Gründungssage ist die einzige auf x₁ zurückgehende Stelle, die inhaltlich etwas Neues bringt, ursprünglich vorhanden gewesen sein könnte und in n fehlt. Es wäre natürlich durchaus möglich, daß n beim Kopieren hier einen Satz übersah. Auf der anderen Seite wäre es aber auch denkbar, daß der Schreiber von x₁ erst diese Bemerkung einschob. Kaiser Ninus war im Spätmittelalter sehr gut bekannt, aber als Gründer von Trier wird allgemein sein Sohn Trebeta genannt⁶⁹⁾. Es unterlief hier also offenbar entweder ein Fehler oder man hat mit Absicht die Sage eigenmächtig geändert. Die Gründung Solothurns durch Ninus ist hier erstmalig erwähnt⁷⁰⁾. Allgemein wurde Ninus als erster Kaiser und Begründer des Krieges angesehen⁷¹⁾; wenn also die RS folgert, daß er die Ritterschaft gegründet habe⁷²⁾, so liegt hier zwar eine eigenmächtige, aber dennoch sehr plausible Weiterbildung der Sage vor, die sich mit der herrschenden Meinung durchaus vereinen läßt. Trier und Solothurn auf Ninus zurückzuführen, ist hingegen, wenigstens nach damals weitverbreiteter Ansicht, ein Fehler. Diese Irrtümer bzw. sagenhaften Erzählungen von x₁ werden

⁶⁶⁾ Beer, RS S. 109.

⁶⁷⁾ Beer, RS S. 122.

⁶⁸⁾ N fol. 48v.

⁶⁹⁾ Aus der Fülle der Quellen, die diese Nachricht bringen, seien zunächst erwähnt die *Gesta Treverorum*, MG. SS. 8, 130 ff., dazu E. Zenz, *Die Taten der Trierer* (1955) S. 12; daraus dann weiterverbreitet, so etwa bei Otto von Freising, *Chron.* MG. SS. in us. schol. S. 47; Alexander von Roes, *Memoriale*, MG. Deutsches Mittelalter 4 S. 36; Gottfried von Viterbo, *Speculum* MG. SS. 22, 34, *Pantheon*, MG. SS. 22, 138; *Österreichische Chronik* von den 95 Herrschaften (Stainreuther), MG. Deutsche Chroniken 6, 14; Twinger von Königshofen (*Die Chroniken der deutschen Städte* 8, 1870) 247 f. und (9, 1871) 699 f.; die Beispiele sind wahllos aus der Fülle herausgegriffen. Als letzte Zusammenfassung vgl. H. Knaus, *Vor Rom stand Trier* (1948) S. 6 ff.

⁷⁰⁾ Koehne NA. 23, 735, dazu Doren HV. 21, 40.

⁷¹⁾ Die Legende wurde dem Mittelalter durch Justins *Epitome* (I, 1, 7) aus Pompeius Trogus vermittelt; Justin liegt auch bei Augustin (*De civ. Dei* IV, 6 CSEL. 40, 1 S. 169) zugrunde, auf den vermutlich wiederum Orosius zurückgeht (CSEL. 5 S. 5, 15 ff.). Sie hatte im Mittelalter eine breite Tradition und begegnet etwa bei Isidor v. Sevilla (*Etymologiae* rec. W. M. Lindsay XVIII, 1, 1; vgl. auch das *Chronicon* MG. AA. 11, 431), in den *Gesta Trev.*, MG. SS. 8, 130 (dazu Zenz a. a. O. S. 12), auch bei Johann Seffners *Lehre vom Kriege*, MG. Deutsche Chroniken 6, 224. Vgl. dazu Koehne a. a. O. und H. Heimpel, *Der Mensch in seiner Gegenwart* (1954) S. 27.

⁷²⁾ Beer, RS S. 108 und 122 f.; dazu N fol. 48v; vgl. Heimpel a. a. O. S. 27.

in den Fassungen der g-Gruppe und der Vulgata dann noch vermehrt. Nach v soll Ninus siebenhundert Jahre vor Christus regiert haben ⁷³⁾. Hier hat der Redaktor offenbar die Gründungsgeschichte Triers und Roms konfundiert und die Lebensdaten von Romulus und Remus für Ninus übernommen. In der g-Gruppe wuchern die Sagen noch weiter; sowohl G als auch P bringen beträchtlich erweiterte Berichte von der Gründung der Schweizer Stadt ⁷⁴⁾. Wir sehen, daß sich die Berichte von der knappsten in n überlieferten Form über x_1 zu v, G und P immer mehr in das Gebiet der Sage entfernen. Aus diesem Grunde neige ich dazu, die einfache Form von der Erzählung der Gründung der Ritterschaft durch Ninus, wie sie in n vorhanden ist, als ursprünglich anzusehen, den Bericht von x_1 — Entstehung von Trier und Solothurn — als Zusatz des Kopisten, die ausführlichen Darstellungen von v, G und P aber als Erweiterungen dieser Fassungen anzusprechen.

Einen weiteren Hinweis, ob die nur in g und v gemeinsam erhaltenen, also aus x_1 stammenden Stellen aus der Urfassung stammen können, gibt der bereits erwähnte lateinische Spruch ⁷⁵⁾. Die RS bringt nach der damals weitverbreiteten Predigermanier — es wird von dieser Eigenart noch einmal die Rede sein ⁷⁶⁾ — öfter lateinische Sprüche verschiedenster Art, übersetzt jedoch immer diese Stellen ⁷⁷⁾, wie es für den einfachen Zuhörer nötig war. Bei diesem auf x_1 zurückgehenden Satz fehlt jedoch die Übertragung ins Deutsche, die gerade hier recht notwendig wäre. Das läßt den Schluß zu, daß auch diese Stelle nicht ursprünglich ist, sondern erst dem Schreiber von x_1 zur Last gelegt werden muß.

Es fällt ferner auf, daß relativ viele der in x_1 auftauchenden Ausdrücke, Bezeichnungen und Wörter, wenn überhaupt, dann nur sehr selten im restlichen Text Verwendung finden. So spricht die RS immer

⁷³⁾ Beer, RS. 122.

⁷⁴⁾ Nach G (Beer, RS S. 109) soll Solothurn dreißig Jahre nach Trier wegen einer Unbotmäßigkeit der Moselstadt gegründet worden sein. Konstantin soll die kaiserliche Kammer in die Schweizer Stadt verlegt und deshalb *gefreiet als recht Römer* haben, daß sie neben Rom das Haupt des Reiches bilde. P (fol. 38r) berichtet, daß Trier dreißig Jahre nach seiner Gründung unbotmäßig wurde, worauf Konstantin Solothurn erbaute, mit dessen Hilfe er Trier zerstörte. Nach Solothurn wurde die kaiserliche Kammer und der Senat verlegt, worauf die Senatoren mit Städten und Grafschaften belehnt wurden.

⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 490.

⁷⁶⁾ Vgl. S. 496.

⁷⁷⁾ Vgl. S. 494 f.

von „Ungläubigen“ ⁷⁸⁾, in x_1 wird aber von Heiden gesprochen ⁷⁹⁾). Der Terminus „investieren“ ist in x_1 vorhanden, fehlt aber ursprünglich höchstwahrscheinlich ⁸⁰⁾). Die so erschlossene Handschrift x_1 verwendet nämlich überhaupt bemerkenswert viele aus dem Lateinischen herrührenden Fremdwörter ⁸¹⁾, während normalerweise die RS solche Ausdrücke nach Möglichkeit vermeidet ⁸²⁾). Aber auch deutsche Bezeichnungen verwendet x_1 , die nur hier auftauchen ⁸³⁾). Da der Wortschatz der RS sehr gering ist und die relativ wenigen Wörter, die die RS verwendet, immer wieder auftauchen, ist es ohne Zweifel befremdend, daß in den wenigen Sätzen, die auf x_1 zurückgehen, fast durchwegs neue Ausdrücke erscheinen.

Auf Grund dieser Kriterien inhaltlicher — Abgleiten in das Gebiet der Sage — und textlicher Natur — x_1 hat offenbar ein Mann geschrieben, der über einen anderen Wortschatz verfügte — ist mit großer

⁷⁸⁾ N fol. 29r und fol. 50r. Die Methode der simplen Wortstatistik, wie sie hier angewendet wird, ist leider die einzige Möglichkeit, das Sprachgut der offenbar verschiedenen Autoren zu erfassen, da von x_1 eben nur einzelne Worte und Wortgruppen vorhanden sind. Da beide Texte nur in Abschriften erhalten sind, kann auch mit den Merkmalen des Dialekts nicht gearbeitet werden.

⁷⁹⁾ Beer, RS S. 17 (v); der Satz ist auch in P (also auch in g) vorhanden, fehlt aber in N. Die Vulgata gebraucht diesen Ausdruck auch sonst öfter: Beer, RS S. 10, 23, 68 und 133. Noch häufiger verwendet die g-Gruppe das Wort: vgl. Beer, RS S. 38, 73, 109. N hat dagegen diesen Ausdruck nur einmal ausnahmsweise fol. 53r.

⁸⁰⁾ Beer, RS S. 48; vgl. dazu die Fassung K a. a. O. und N fol. 38v. Der Ausdruck ist in dem eindeutig auf die Urfassung zurückgehenden Text nirgends zu belegen. Zum folgenden muß vermerkt werden, daß ich den ganzen Wortbestand der RS genau verzettelt habe. Es stellte sich dabei heraus, daß der Wortschatz des ursprünglichen Textes der RS unglaublich gering ist; sie stammt offenbar von einem Verfasser, der viel und immer dasselbe sprach; so entstand ein rhetorisch sehr wirksamer Stil, der jedoch in der schriftlich festgelegten Form durch seine Wortarmut auffällt. Gegen die vielen immer wiederkehrenden Ausdrücke des Urtextes hebt sich vor allem der Reichtum an Ausdrücken der Fassung G ab. Die Ansicht Beers (RS S. 58*), daß der Text ursprünglich viele lateinische Ausdrücke enthielt, ist, wie unten S. 516 noch gezeigt werden soll, sicherlich irrig.

⁸¹⁾ Beispielsweise: *titulieren* (Beer, RS S. 54) oder *assissen* (Beer, RS S. 68). Diese Ausdrücke gehen, da sie nur in v und g, aber nicht in n aufscheinen, sicherlich auf x_1 zurück.

⁸²⁾ Vgl. oben Anm. 80 und unten S. 518.

⁸³⁾ Ich erwähne als Beispiele in diesem Zusammenhang: *beseckeln* (Beer, RS S. 111—113, 129), *metzger* (a. a. O. S. 114), *tagwan* (a. a. O. S. 119), Ausdrücke, die in n fehlen, aber auch in den eindeutig ursprünglichen Teilen nicht verwendet werden. Eine ganze Reihe der Vulgatahandschriften scheiden diese Wörter wieder aus (vgl. Beer, RS S. 48, 68, 119); das zeigt, daß es sich hier um relativ selten gebrauchte Ausdrücke handelt. Um so charakteristischer ist aber ihre Verwendung durch x_1 .

Sicherheit anzunehmen, daß x_1 keinen ursprünglichen Text, sondern eine gering veränderte Kopie darstellt. Die Vulgata und die g-Gruppe schöpfen also aus einer Abschrift, der die geringen Parallelen, die in diesen beiden Überlieferungsgruppen abweichend von n vorhanden sind, zur Last gelegt werden können.

Aus der Überlegung, daß x_1 eine Kopie darstellt, aus der g und v stammen, ergeben sich sodann die folgenden Schlüsse:

1. Alle jene Stellen, die nur in g bzw. in v auftauchen, sind Zusätze, die erst in diesen Fassungen eingefügt worden sind.
2. Alle jene Stellen, die sowohl in n, als auch in v oder g überliefert sind, stammen sicherlich aus der Urfassung.
3. Da n auf weite Strecken einen Text bringt, der mit v bzw. g identisch ist, muß n in allen diesen Teilen die Urfassung wiedergeben. Die Überlieferung n als Ganzes kann deshalb entweder die Urfassung selbst darstellen oder deren Erweiterung. Keinesfalls aber kann n, wie g und v, eine Redaktion sein, die Teile der Urfassung wegließ. Einige Einschränkungen — sie werden später aufgezählt werden ⁸⁴⁾ — sind für die großen Zusammenhänge bedeutungslos.

An Hand einiger Beispiele soll nun kurz gezeigt werden, wie weitgehend n bzw. N — K stellt schon wieder eine Überarbeitung dar — mit der Urfassung identisch sein muß. (Alle Stellen, die auch in v oder g vorhanden sind, folglich der Urfassung entsprechen müssen, sind kursiv und gesperrt gesetzt):

Merckt man es woll: ein keyser oder ein kunig des reichs mag nit seinen statten bereyten noch behalten, wann im ist abgezogen von den kurfursten und annderen, das es gar kranck ist worden; darumb yr edelen reichstet seyt ermant mit allen gemeynen cristenn pey got unnsrem vatter Ihesu Christi, pey seinem roßenfarben plüt, das er durch unns vergossen hat, auch ermant... ⁸⁵⁾.

Ebenso verhält es sich auch mit einer Stelle, die als Beispiel für den Text der geistlichen Reformation gebracht werden soll:

Er schreybet sich auch servus servorum dei — ein knecht der knechte gots, in der gleichnuß Christi, der do aller werlt diener ist gewest; einmal sprach er

⁸⁴⁾ Vgl. S. 502.

⁸⁵⁾ N fol. 24r; vgl. dazu K (Beer, RS S. 2 f).

zü seinenn jungernn: ich pin nit komen, das man mir diene, ich sol dienen. Ein babst hat aller ding gewalt, was sich zeucht zum rechten und zum himel gehort, item alle sunder zü enpfahen, zü genaden, aber nichts nicht zü erlauben, das wider das recht ist, das got zügehört; also wart sant Peter gesetzt zü babst und enpfieng von got allen gewalt, den er seinen nachkömen und den, dye seins ordens sein, enpfolhen hatt, es sein bischoff oder weltlich priester⁸⁶).

Selbst in der weltlichen Reformation und ihren stark auseinandergehenden Fassungen zeigt sich die Verlässlichkeit von N:

Es ist auch zü wyssen, das in den reichstetten sein zunfft erdacht; wer das ye erlaubet hat oder erdacht, der darff weder beten noch almüßen geben, wann es ist gar schedlich sach, das sye ye uffstunden, als yr horen werdent.

Des ersten: dye zunfft sein gewaltig worden und setzt man von yglicher zunfft drey oder vier in den rat, um der gemein und der stat nutz und ere zü fordernn, das ist gotlich und recht...⁸⁷).

Man sieht, es ist unbedeutend, was in N unter Umständen nachgetragen bzw. verändert sein könnte, gemessen an den Veränderungen der anderen Fassungen. Dazu kommt, daß beispielsweise die Übersetzung der päpstlichen Intitulatio⁸⁸) wahrscheinlich in der Urfassung vorhanden war, denn die RS bringt gerne lateinische Sätze mit dem entsprechenden deutschen Text⁸⁹). Es ist meines Erachtens wahrscheinlich, daß erst x_1 diese deutsche Übertragung des Titels wegließ. N dürfte auch an jenen Stellen, die es mit g oder v nicht gemeinsam hat, der Urfassung näher kommen.

Nur wenige Abschnitte in N bereiten Schwierigkeiten. So gibt es eine Reihe von Verunstaltungen des Textes. Der Wortlaut ergibt keinen Sinn⁹⁰). Gerade diese Abschnitte sind jedoch in allen anderen Fassungen sicherlich ebenfalls verderbt wiedergegeben. Offenbar war der Urtext in diesen Fällen so schlecht geschrieben, daß er unleserlich war. Doch han-

⁸⁶) N fol. 29^v; vgl. dazu K (Beer, RS S. 26).

⁸⁷) N fol. 51^v.

⁸⁸) Vgl. S. 495.

⁸⁹) Vgl. S. 493.

⁹⁰) Es gibt eine Reihe von Stellen, in denen die Überlieferung wohl verderbt ist: N fol. 32^r (Beer, RS S. 26); N fol. 33^r (Beer, RS S. 39 ff.) etc.

delt es sich hier immer um höchstens ein bis zwei Zeilen, die unverständlich sind. Dennoch wird man im allgemeinen N vertrauen können, nur ausnahmsweise — so bei der schwierigen Verfasserfrage — wird man neben N noch die anderen Fassungen zum Vergleich und zur Sicherheit heranziehen müssen; doch für die normale Interpretation wird der Text, wie er in N geboten wird, allen Anforderungen entsprechen.

Es zeigt sich somit, daß die schon im ersten Fundbericht auf Grund inhaltlicher Merkmale ausgesprochene Vermutung, N stelle eine der Urfassung sehr nahe stehende Überlieferung dar ⁹¹⁾, zunächst durch dessen Stellung innerhalb der einzelnen Fassungen und jetzt durch eingehendere Textkritik ihre Bestätigung gefunden hat. Aber die hier gegebene Filiation der Fassungen — n ist ursprünglich, g ist überarbeitet und daraus leitet sich G bzw. P ab — ist auch an inhaltlichen Merkmalen erkennbar; besonders der Bericht von der Übertragung einer Propstei durch den Propst von St. Alban ist in dieser Hinsicht aufschlußreich ⁹²⁾. Die Anekdote wurde von der Forschung schon mehrmals behandelt, jedoch nie zufriedenstellend interpretiert. Es ist deshalb nötig, nochmals genauer die verschiedenen Nachrichten zusammenzustellen.

Die n-Gruppe (K und N stimmen in den wichtigsten Details überein) erzählt: *Wir haben einen jungen herrn gehabt in hoff zu Basel, den bat man in ein orden, heyst Gluniazzer, umb das der in den orden gieng, so verhiß man im ein brobstey zü Preusach vor der stat* ⁹³⁾. Der junge Herr erbat sich daraufhin die Ordensregel und fand, daß er sie nicht halten könne, da sie ihm zu hart sei. Der Propst beruhigte sein Gewissen und versicherte ihm, daß man ihn dispensieren werde. Der junge Herr sah aber darin einen Bruch des Eides und Ordensgelübdes, widersprach der Möglichkeit einer derartigen Dispens und warf der Priesterschaft vor, sich dadurch auf den Weg der ewigen Verdammnis zu begeben. Soweit die Wiedergabe nach n.

Diese Erzählung hat die Vulgata, wie viele andere der Anekdoten, weggelassen ⁹⁴⁾. Die Fassungen, die von G und P geboten werden, wirken zweifellos für den Leser lebendiger als die der n-Gruppe, bringen mehr Details und bieten so den Anschein, als ob sie dem Ereignis näher ständen. Doch liegt nur eine Täuschung vor. P erzählt: *Wir haben zû Basel einen jungen priester gehebt in der kantzly by hertzog Wilhelm von Beyren*. Dieser wurde vom Propst von St. Alban angesprochen, er

⁹¹⁾ Koller MIOG. 60, 154.

⁹²⁾ Vgl. oben S. 488; ferner Beer, RS S. 43 f. und Beer, MIOG. 59, 74 ff.

⁹³⁾ N fol. 33r.

⁹⁴⁾ Beer, RS S. 43.

solle in den Orden eintreten. Der junge Herr, namens Friedrich, stellte jedoch fest, daß ihm die Regel zu hart sei. Man versprach ihm zwar Dispens, die er aber mit den gleichen Argumenten, die bereits in n beschrieben wurden, ablehnte ⁹⁵). G bringt dazu leichte Veränderungen. Die Formulierung ist am Beginn der Erzählung die gleiche wie in P, nur wird schon dort, wo von der Tätigkeit des Priesters in der Kanzlei Wilhelms von Baiern die Rede ist, der Name Friedrich erwähnt. Während sodann in P der junge Herr die Ordensregel sofort als zu hart ablehnt, überprüft er sie in G erst einen Monat lang. Außerdem werden in G die Einkünfte der Propstei zu Breisach mit dreieinhalbhundert Gulden angegeben und wird in G im Gegensatz zu P und N abwechselnd vom Propst und vom Prior von St. Alban gesprochen ⁹⁶).

Rein textkritisch ist zunächst zu vermerken, daß P, obwohl es im allgemeinen den besseren Text der g-Gruppe bietet ⁹⁷), hier in einigen Aussagen unverläßlich sein muß. Die Frist eines Monats, die in G zwischen der Überreichung der Ordensregel und ihrer Ablehnung genannt wird und von der in P nicht die Rede ist, muß ursprünglich sein, denn sie ist auch in n vorhanden ⁹⁸). Daß G und n von vier Stunden Gebet, P dagegen von drei spricht ⁹⁹), ist ebenfalls nicht zu übersehen. Andererseits sind die Zusätze in G, vor allem die Erwähnung der Würde eines Priors, keinesfalls ursprünglich, da n und P in diesen Fällen einander entsprechen und deshalb hier der Urtext vorliegen muß. Bedenken müssen aber auch die Bemerkungen erregen, die beide Handschriften der g-Gruppe (G und P) gemeinsam haben und die auf g zurückgehen müssen, da sie in n fehlen — die Erwähnung des Namens Friedrich und die Identifizierung der Kanzlei sind am auffallendsten. In n wird stets von einem *jungen herrn* gesprochen, der erst in den Orden eintreten soll. Auf Grund dieser Bezeichnung ist anzunehmen, daß der junge Mann aus adeligen Kreisen stammte. Dann sind aber auch die Bemühungen des Propstes von St. Alban sehr verständlich. In g wird dagegen zunächst von einem jungen Priester, dann aber wieder von einem jungen Herrn gesprochen, der in den Orden eintreten soll. In g wechselt also die Stellung des Um-

⁹⁵) P. fol. 18r.

⁹⁶) Beer a. a. O., G fol. 33v.

⁹⁷) Vgl. S. 505 ff.

⁹⁸) N: *sye gaben im dye regel; darinne fand er yr regel gepot und yr thunn und lassen, das hert und swer ist. Er versucht es einen monet; er kam zumm brobst zü Basel ...*

⁹⁹) Beer a. a. O. (G); N: *...ich konde ewer gepot eins tags in vier stunden nit außgerichten, ich wurde täüpp ...*; P dagegen: *...so bedorft ich vol drig stund ...*

worbenen. Das spricht nicht für die Ursprünglichkeit dieser Texte. Die g-Gruppe weiß offenbar nicht mehr recht, ob der junge Mann schon die Priesterweihe hatte oder nicht. Auch die Bemerkung über die Kanzlei Herzog Wilhelms von Baiern ist verdächtig. Die g-Gruppe dürfte den Namen dieses Fürsten hier wie auch an einer anderen Stelle eingeschoben haben¹⁰⁰); in den anderen Fassungen wird Wilhelm nie erwähnt, in g ist er dagegen mehrmals genannt¹⁰¹). Schlagend wird aber der Zusammenhang bewiesen, wenn wir uns folgende Tatsachen vor Augen halten:

St. Alban hatte im Gegensatz zu den meisten Kluniazenserklöstern neben dem Prior, den die Ordensregel vorschreibt¹⁰²), im 15. Jahrhundert auch noch einen Propst¹⁰³), der bei Pfründenverleihungen eine Rolle spielte; von einem, Ulrich von Bisel — er hat in den ersten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts gewirkt¹⁰⁴) —, sind uns sogar zwei Übertragungen, an denen er beteiligt war, bekannt¹⁰⁵). Das ist bei der schlechten Überlieferung dieser Quellengruppe und der noch unzulänglicheren Erfassung des Materials sehr viel. Der Propst von St. Alban konnte offenbar bei Pfründenverleihungen sehr oft seinen Einfluß geltend machen; das war wohl allgemein bekannt; so ist es verständlich, daß die RS diesen Würdenträger nannte, als sie die Gebrechen auf diesem Gebiet anprangerte. In Breisach hatte allerdings St. Alban keine Pfründe zu vergeben, wohl aber in Biesheim, einem kleinen Ort am linken Rheinufer in unmittelbarer Nähe dieser Stadt¹⁰⁶).

Die einzige Fassung, die den Sachverhalt richtig wiedergibt, ist n. Hier ist angegeben, daß die Propstei nicht direkt in Breisach, sondern *vor der stat* sich befinde. Dagegen hat P, abgesehen von den kleinen Ände-

¹⁰⁰) Beer, RS S. 45. Eine Kritik der Nennung Herzog Wilhelms wird in einer weiteren Arbeit ausführlicher erfolgen.

¹⁰¹) Beer, RS S. 43 und 45.

¹⁰²) H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1³ (1955) 160. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2 (1955) 213 ff.

¹⁰³) Vgl. etwa Urkundenbuch der Stadt Basel 6, bearbeitet durch August Huber (1902) 458.

¹⁰⁴) Er ist von 1409 Juli 18 — vgl. Regesta ep. Constant. 3, bearbeitet von K. Rieder (1926) n. 8139 — bis 1419 Nov. 28 — UB. der St. Basel a. a. O. S. 109 — als Prior von St. Alban und 1425 April 23 — UB. der St. Basel a. a. O. S. 198 — als Propst von St. Alban nachweisbar.

¹⁰⁵) Reg. ep. Const. a. a. O. n. 8139 und 8571.

¹⁰⁶) Das Reichsland Elsaß-Lothringen 3 (1901—1903) 91. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Ersten Archivrat Dr. P. Zinsmaier, dem ich hier meinen herzlichsten Dank für alle Hilfe ausspreche.

rungen und den Zusätzen, die bereits dargelegt wurden und die wahrscheinlich g zur Last gelegt werden können ¹⁰⁷⁾, die Propstei bereits fälschlich in die Stadt hinein verlegt. Dieser Fehler geht ebenfalls auf g zurück, denn er ist auch in G vorhanden. G selbst versucht wieder zu verbessern, bringt jedoch nur neue Fehler in den Text. Der Redaktor dieser Fassung war wohl kirchenrechtlich gut geschult ¹⁰⁸⁾ und nahm deshalb Anstoß an der Bezeichnung „Propst“. Er spricht deshalb zweimal vom Prior, wie es anscheinend für die Kluniazenserkongregation richtig war, hat aber damit die Irrtümer vermehrt, denn St. Alban bildete, wie bereits erwähnt, darin eine Ausnahme. Unter diesen Umständen sind aber die zahlreichen, anscheinend von so gut unterrichteter Seite herührenden Veränderungen der g-Gruppe als spätere Zusätze abzulehnen. Die Fassungen G und P versuchen Orts- und Sachkenntnis vorzutäuschen, besaßen sie aber nicht. G hat wohl gewußt, daß St. Alban Kluniazenserkloster war, bei der Bedeutung dieser Kirche übrigens ein Wissen, das sicher weit verbreitet war, die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Basler Konzils hat aber dieser Bearbeiter nicht gekannt.

So sieht man, daß auch durch die inhaltlichen Kriterien eindeutig die bisherigen Feststellungen, wonach n den ursprünglichen Text bietet, G und P aber bereits Überarbeitungen darstellen, unterstrichen und die oben durchgeführten Beweisführungen bekräftigt werden. Die Frage der Urfassung der RS dürfte unter diesen Umständen geklärt sein. N gibt eindeutig als einzige Handschrift einen Text wieder, der weitgehend ursprünglich sein muß.

Bevor aber auf diesem Ergebnis weiter aufgebaut werden kann, sollen noch eine Reihe von Details zur Frage der Abhängigkeit der einzelnen Handschriften innerhalb der verschiedenen Überlieferungsgruppen geklärt und der textkritische Teil der vorliegenden Abhandlung damit abgeschlossen werden.

Die n-Gruppe (Hss. N und K)

Zunächst muß die Handschrift N selbst genauer in den Stammbaum eingeordnet werden. Schon im ersten Fundbericht zu diesem Kodex wurde betont ¹⁰⁹⁾, daß hier zwar eine sehr gute Fassung, aber eine unzureichende Kopie derselben vorliege. Die Handschrift K kann daher auch nicht direkt aus N abgeleitet werden, denn eine größere Anzahl

¹⁰⁷⁾ Vgl. oben S. 498.

¹⁰⁸⁾ Vgl. S. 503 ff.

¹⁰⁹⁾ Koller a. a. O. S. 150 f.

der Lesefehler von N fehlen in K. So bringt N die Formulierung: *Mich duncket, es rur, sye stunden gernn ab ...*¹¹⁰⁾, K dagegen hat richtig: *... roret sie, sie stunden ...*¹¹¹⁾. Etwas später heißt es in N: *... wer got und den heyligen getrew wil sein ...*¹¹²⁾, der Wortlaut in K ist besser und bringt die Formulierung: *... und dem heligen glauben getruwe ...*¹¹³⁾. So könnten noch zahlreiche Beispiele angeführt werden, aus denen ersichtlich ist, daß in K Lesefehler, die N besitzt, nicht enthalten sind. Doch genügt es, wenn darauf verwiesen wird, daß die schon im ersten Fundbericht erwähnten geringfügigen Verunstaltungen des Textes N in K oftmals nicht vorhanden sind¹¹⁴⁾. N kann also weder mit n — der Urhandschrift dieser Überlieferungsgruppe — identisch sein (als Fassung selbstverständlich schon, aber nicht als Kodex) noch die Vorlage von K gebildet haben. Es haben also ursprünglich mindestens zwei Handschriften mit der Fassung und dem Text, wie er in N überliefert ist, bestanden — N und deren Vorlage n.

Aber auch diese Ableitung — n (als Fassung mit N identisch) ist ursprünglich und die direkte Vorlage von N und K — ist nicht annehmbar, denn in diesem Falle wäre der Schreiber von N für die Kopier- bzw. Lesefehler dieser Handschrift verantwortlich. Das ist aber unwahrscheinlich. Denn der Kopist von N hat sehr sauber und genau gearbeitet; sorgfältig und ohne eine Spur von Flüchtigkeit hat er seine Aufgabe durchgeführt. Änderungen hat er sicherlich nicht vorgenommen, denn er hat weder an einigen verwechselten Seiten Anstoß genommen¹¹⁵⁾, noch Worte, die er schlecht lesen konnte, verändert. So war es ihm nicht möglich, an der Stelle: *... das solt besteen als in des reichs namen ...* das Wort *reichs* zu lesen; sehr sorgfältig malt er die Zeichen ab, die er zu sehen glaubt: *vocchs* — das r, e und i hat er nicht erkannt¹¹⁶⁾; die Verwechslungen — r wird zu v, e zu o und i zu c — sind in der Schrift des 15. Jahrhunderts durchaus möglich. Der Schreiber von N kopierte also sicherlich eine Vorlage, die in der Folge als n_1 bezeichnet werden soll und der die Mängel — Verwechslungen der Seiten, Lese- und Kopier-

¹¹⁰⁾ N fol. 24v.

¹¹¹⁾ K fol. 155v, Beer, RS S. 4.

¹¹²⁾ N fol. 25r.

¹¹³⁾ K fol. 156r, Beer, RS S. 6.

¹¹⁴⁾ Koller a. a. O. Vgl. auch S. 485 ff.

¹¹⁵⁾ Koller a. a. O. S. 150; der Text in N springt im Kapitel über das Ärzteswesen von fol. 53v auf fol. 54v, von fol. 55v auf fol. 53v (Kapitel über die Ritterschaft), dann wieder von 58r auf 56r (Gerichtswesen, Bann über Geldschuld) und von fol. 57r auf 58r (Kauf und Verkauf).

¹¹⁶⁾ N fol. 48v (vgl. dazu Beer, RS S. 108).

fehler — zum größten Teil angelastet werden müssen. Trotzdem ist N überraschend gut überliefert. Es wären gewiß Möglichkeiten und sicherlich auch Anlässe hinreichend vorhanden gewesen, den Text — wie es bei G, K, P und v geschehen ist — zu überarbeiten. Da nichts Derartiges nachweisbar ist — selbst das Fehlen einiger Zeilen in N am Ende der geistlichen Reformation¹¹⁷⁾ ist sicherlich nur ein Schreibfehler und keine bewußte Überarbeitung, bzw. Änderung — muß angenommen werden, daß aus der Urhandschrift x wahrscheinlich ohne Umgestaltung des Textes n — die Urhandschrift der n-Gruppe — kopiert wurde, aus der über n₁ der Kodex N stammt. Bei den Transskriptionen von n₁ und N wurden wohl noch Fehler gemacht, doch absichtlich offenbar keine Veränderungen mehr vorgenommen.

Demgegenüber bietet K einen Text, der eindeutig eine Überarbeitung darstellt. In groben Umrissen wurden bereits Charakter und Umfang dieser geänderten Redaktion dargelegt¹¹⁸⁾. Es ist jedoch noch die Frage zu klären, ob der Kodex direkt aus n abzuleiten ist — dann wäre K die Urhandschrift dieser Fassung — oder ob auch hier ein Zwischenglied angenommen werden muß.

Die Beersche Edition hat eine Technik verwendet, die eine ganze Reihe von Schreib- und Lesefehlern nicht ausweist, so daß man auf Grund des anscheinend wenig fehlerhaften Textes von K durchaus annehmen könnte, es liege in diesem Kodex der Archetypus des Zweiges vor. Doch hat schon Beer in seinem Stammbaum ganz richtig ein Zwischenglied angenommen¹¹⁹⁾. Der Kodex K hat nämlich in den Teilen, die eindeutig gegen die Urfassung verändert wurden, so viele Lesefehler, daß hier unmöglich eine Urhandschrift vorliegen kann. So verliert sich der Kopist im Abschnitt über die Sakramente und bringt: ... *in dem die heyligen gemahel eynder vorkonden sint* ...¹²⁰⁾. Hier hat aber wohl eher *verbonden* gestanden, denn *vorkonden* wäre nur als schlechte Übersetzung der Stelle bei Paulus (Eph. 5, 21) möglich. Im gleichen Abschnitt hat bereits Beer an der Lesart: ... *in dem degelich erfrawwet wirt* ... Anstoß genommen und eine Korrektur in *ernawwet*

¹¹⁷⁾ N fol. 46^v hat im Abschnitt über die Säkularisation (Beer, RS S. 102 f.) den Text: ... *zwang noch ban nit haben sollen noch dem und so recht ist; hye mochten sich dye geistlichen nun fast stellen und sprechen* ... Ein Vergleich mit K, G und v zeigt, daß die Handschrift N hier offenbar einige Zeilen übersprang, es fehlt hier mindestens ein Satz.

¹¹⁸⁾ Vgl. oben S. 485, dazu Beer, RS S. 73*.

¹¹⁹⁾ Beer, RS S. 32*.

¹²⁰⁾ K fol. 157^r; (vgl. Beer, RS S. 14).

vorgeschlagen ¹²¹). In der geistlichen Reformation verliert sich der Kopist und schreibt: ... *und ym buch setzen* ...; hier muß es selbstverständlich *buß* heißen ¹²²). Wenige Zeilen später bringt K: ... *und vergot besten moge* ...; hier wurde *vor got* nicht erkannt ¹²³). Man könnte die Reihe der Beispiele in großer Zahl fortsetzen, doch ist das wohl nicht nötig. Es liegen auch sonst — im Gegensatz zu P ¹²⁴) — keinerlei Anzeichen vor, daß K eine Urhandschrift des hier überlieferten Textes darstellt. Auf Grund dieser Tatsachen muß zwischen n und K ebenfalls ein Zwischenglied eingesetzt werden (k), das wohl als Urhandschrift der von K gebotenen und gegen den Urtext veränderten Fassung angesprochen werden muß. Hinweise, daß K seinerseits beim Kopieren absichtlich Veränderungen vornahm, fehlen.

Die Ableitung der Handschriften der n-Gruppe hat also, wenn sie abschließend kurz zusammengefaßt werden soll, folgendermaßen zu erfolgen: Die Urhandschrift wurde ohne wesentliche Veränderung von n abgeschrieben, dieses wurde von n₁ und dieses wieder von N kopiert, ohne daß bei diesen Abschriften der Text vorsätzlich und in nennenswertem Umfang geändert wurde. Aus n schöpft aber k, das den Text bereits stark und zwar hauptsächlich im Sinne der orthodoxen römisch-katholischen Ansichten überarbeitete, so daß eine neue Fassung zustande kam. Dieser Text k wurde ohne neuerliche Änderung von K kopiert. Warum der Schreiber dieser Handschrift, über deren Entstehung den Ergebnissen Beers ¹²⁵) nichts beigefügt werden kann, unvermittelt seine Tätigkeit abgebrochen hat, ist nicht zu klären.

Die g-Gruppe (Hss. G und P)

Die g-Gruppe zeigt innerhalb ihrer wenigen Handschriften bereits wesentlich kompliziertere Zusammenhänge als die der Urfassung der RS näher stehende Überlieferung n. Die Handschrift G wurde schon von

¹²¹) K fol. 157r; (Beer, RS S. 14).

¹²²) K fol. 161v; (Beer, RS S. 39).

¹²³) K fol. 162r; (Beer, RS S. 40).

¹²⁴) Vgl. S. 513.

¹²⁵) Vgl. Beer, RS S. 15*. Allerdings muß an dieser Stelle die Handschriftenbeschreibung Beers berichtigt werden. Die Hs. besitzt nicht 183, sondern 190 Blätter. Bis fol. 120 ist der Inhalt von Beer richtig angegeben, dann unterliefen ihm einige Irrtümer. Ich berichtige: Fol. 121—125 Urkunde des Bürgermeisters etc. von 1407; fol. 126 bis 132 unbeschrieben; fol. 133—149 Goldene Bulle; fol. 150—154 unbeschrieben; fol. 155—171 Reformatio Sigismundi; fol. 172—190 unbeschrieben.

Beer eingehender bearbeitet ¹²⁶⁾, doch sind diese Forschungen durch den Fund von N und P weitgehend überholt. Straube, der sich um P bemühte ¹²⁷⁾, fußte leider nur auf den Arbeiten Beers und zog den noch unveröffentlichten Kodex N nicht in den Bereich seiner Untersuchungen. Sein Ergebnis, daß P besser und älter ist als G, wird sich in den folgenden Auseinandersetzungen als richtig erweisen, doch ist damit das Problem nicht erschöpft.

Zunächst muß an Hand einiger Beispiele der Zusammenhang der n-Gruppe mit der g-Gruppe — es wird nur N mit G bzw. P verglichen — deutlich gemacht werden. Ein Vergleich mit der Vulgata ergibt über die bereits durchgeführte Untersuchung hinaus nichts Neues ¹²⁸⁾ und kann deshalb unterbleiben. Schon ein erster Überblick zeigt, daß G meistens wesentlich schlechter ist als P. Abgesehen davon, daß G ein Fragment darstellt, das am Ende der weltlichen Reformation abbricht — es fehlen der Abschnitt über den Fürkauf und der Nachtrag mit den Kapiteln über das Münzwesen und die Almosen ¹²⁹⁾ — besitzt P auch das Kapitel über das Siegelwesen, das in G fehlt ¹³⁰⁾. Es gibt zwar auch Abschnitte, die G besitzt und die in P nicht enthalten sind: das Kapitel über die Bischöfe ist in G erweitert und bringt die Erzählung vom Disput des einfachen Priesters mit einem Gelehrten ¹³¹⁾, auch das Ende des Abschnittes über die Domkirchen hat einen wesentlich ausführlicheren Text ¹³²⁾, von kleineren Zusätzen, die nur G besitzt, wie die Erwähnung des Philosophen Benno ¹³³⁾, ganz abgesehen. Aber diese Erweiterungen sind allein in G vorhanden; sie fehlen nicht nur in P, auch die n-Gruppe kennt sie nicht, selbstverständlich auch nicht die Vulgata. Es liegen hier also eindeutig Zusätze vor, die erst von G, bzw. dessen direkter Vorlage herrühren; g — die verlorene Urhandschrift dieser Textgruppe, die erstmalig die oben erwähnten Veränderungen im Aufbau und die Zusätze (Kapitel über Herolde und fahrende Schüler) aufwies ¹³⁴⁾ — kann diese, nur in G erscheinenden Teile offenbar noch nicht gehabt haben. Wenn man flüchtig auf Grund dieser ersten Übersicht ein Urteil fällen wollte, könnte man sagen, daß P im allgemeinen den Inhalt von g wiedergibt,

¹²⁶⁾ Beer, RS S. 13* ff.

¹²⁷⁾ Straube a. a. O. S. 124 ff.

¹²⁸⁾ Vgl. oben S. 485 ff.

¹²⁹⁾ Vgl. Beer, RS S. 133 ff. und 144 ff.

¹³⁰⁾ Vgl. Beer, RS S. 129 f.

¹³¹⁾ Beer, RS S. 40.

¹³²⁾ Beer, RS S. 72.

¹³³⁾ Vgl. S. 509; dazu Beer, RS S. 56.

¹³⁴⁾ Vgl. oben S. 488.

G dagegen eine Erweiterung von g darstellt. In diesem Falle würde überlieferungsgeschichtlich eine Parallele zur n-Gruppe vorliegen, wo N den Text der Vorlage n wiedergibt, während K einen auf n basierenden, aber bewußt stark veränderten Wortlaut enthält¹³⁵). Aber dieser Analogiefall liegt hier nicht vor. Es ist leider nicht so leicht möglich, P mit g zu identifizieren, bzw. G aus der Fassung P abzuleiten.

Da die Verhältnisse sichtlich kompliziert sind, sollen noch einmal einige Textbeispiele geboten werden, welche die Forschungen Straubes bestätigen und die Zusammenhänge klarer zeigen werden, da diesmal mit N, praktisch also mit der Urfassung der RS, die Gegenüberstellung erfolgen soll. Die erste Stelle wird aus dem Teil genommen, der noch keine wesentlichen Veränderungen der einzelnen Fassungen aufweist:

N: *Hyerumb unserr herr der keyser Sigmund steg und wege sucht, zu verkumen dye sachen, dye da swer anleyt der cristenheyt, und bracht züsamen das concilium zü Costenitz, da ein vereinigung der babste bethon wart* ¹³⁶).

P: *Harumb unser herre der keyser Sygemunt steg und wege sūchet, zū verkummen die sachen, die uns entfremden mügent von got und swer sint dem libe und der sele. Er braht zūsammen daz concily zū Costentz, do ein vereinung wart der bebeste* ¹³⁷).

G: *Darumb unser herr der kaiser Sigmundt steg und weg sucht, zu verkommen die sachen, die uns entfremdet von got und schwer sūnt zu leib und zu seel. Er bracht zusamen das concili zu Costentz, da ein verainung geschach zum thail der bāpst* ¹³⁸).

Diese ganz willkürlich gewählten Sätze zeigen den engen Zusammenhang von G und P. Aber selbst an diesen Details sehen wir die Tendenz von G, sich von der Urfassung, die durch die Parallelen von N und P (vgl. den letzten Satz des wiedergegebenen Textes) klar bewiesen wird, mehr zu entfernen. Den gleichen Schluß läßt auch eine andere Stelle zu, die zum Vergleich gebracht werden soll:

N: *Man soll wyssen nü von der zolle wegen, wye alle lender nü so swerlich ubersetzt sein; in iglicher standen ist schir ein zoll; es mag schir ein lant das ander wyder getrosten noch zu staten sten noch nyemant dem andernn kein recht pfennigwert geben, da zoll groß ursach anseind* ¹³⁹).

¹³⁵) Vgl. oben S. 503.

¹³⁶) N fol. 24v; vgl. dazu Beer, RS S. 4.

¹³⁷) P fol. 6v—7r.

¹³⁸) G fol. 9v; Beer, RS S. 4.

¹³⁹) N fol. 50r—v.

P: *Man sol wyssen von der zól wegen, wie alle lender so swerlich übersetzt sint mit zóllen; in yegelicher studen ist schier ein zol; es mag kein lant das ander trósten noch zú statten stan noch nieman dem andren kein reht pfenwert geben, daran zól grosz ursach sint* ¹⁴⁰⁾.

G: *Man soll wissen von der zolnen wegen, wie alle land so swerlich übersetzt sünt mit zóln; es mag kain land das ander trósten noch zu statten ston, noch nieman dem andern recht phenwert geben, das alles ursach ist von zöllnen halb* ¹⁴¹⁾.

Wir sehen, daß P und N eindeutig — von zwei Ausnahmen abgesehen — parallel laufen, somit den Urtext wiedergeben. Die Änderung von *schier ein land* zu *kein lant* ist unwesentlich, der Zusatz *mit zóllen* ist auch in der Vulgata vorhanden ¹⁴²⁾, stellt also offenbar — sofern nicht ein Schreibfehler von N vorliegt — eine der auf x_1 zurückgehenden Varianten dar. G ändert diesen eindeutig ursprünglichen Text abermals ein wenig. Es läßt einen Satz aus und erweitert den Wortlaut des zuletzt geäußerten Gedankens.

Doch diese anscheinend so klare Klassifizierung, daß P den besseren und älteren Text bringt, G dagegen erweitert oder kürzt und verändert, ist nicht durchgängig anzutreffen. Selbstverständlich gibt es auch in P einige wenige kurze Stellen, bei denen der Schreiber sich verlesen hat, bzw. beim Kopieren unachtsam war, so daß diese Handschrift gegen G schlechter ist. Aber abgesehen davon gibt es eine Reihe von Abschnitten — sie sind zwar nicht zahlreich, aber dennoch eindeutig erkennbar — an denen P unverläßlich ist, ohne daß man sich mit der einfachen Erklärung des Schreib-, bzw. Lesefehlers zufrieden geben könnte. Schon oben wurde gezeigt, daß ganze Sätze in P fehlen, die sicherlich in der Urfassung vorhanden waren und die G noch überliefert ¹⁴³⁾. Diese Erscheinung, daß P Wortgruppen wegläßt, ist aber fast durchgängig erkennbar. Folgende Beispiele sollen dafür erbracht werden (die Parallelen von G und N gegenüber P sind kursiv und gesperrt gesetzt):

N: ... *oben mit zweyen lewenkopfen, unden mit einem kopff, der helm einen gebrusten lewen zu sprüng gericht usß einen roßenkrantz, dye rot seind; dye lewen haben feurin flammen, grimlich und zornlich gestalt* ¹⁴⁴⁾.

¹⁴⁰⁾ P fol. 41r.

¹⁴¹⁾ G fol. 82v; dazu Beer, RS S. 110.

¹⁴²⁾ Beer, RS S. 110.

¹⁴³⁾ Vgl. oben S. 498.

¹⁴⁴⁾ N fol. 62r.

P: ... in dem ober teil zwen güldin löwenkopff, undnam mit eim, im kriegier einen gebrusten löwen grimlich gestalt, zu sprung uß einem rosenkrantz, die rot sint funff, und iegelicher löwenkopff hat drige fürn flammen zu dem munde usschiessen ¹⁴⁵).

G: ... in dem obern teil zwen guldin lewenköpff, unden mit ainem ingrimmen, ainem gebrusten lewen zu sprung gericht, grimlich gestalt, uß ainem roten rosenkranz; die lewen hand drei fürn flammen zum mund ußschiessen ¹⁴⁶).

Hier wäre zunächst zu bemerken, daß an dieser Stelle die Vulgata mit N vollkommen übereinstimmt, daß also N hier eindeutig die Formulierung der Urfassung besitzen muß ¹⁴⁷). G und P laufen wieder auf weite Strecken gemeinsam. Gegen N sind einige Phrasen verändert (... in dem obern teil zwen guldin ... bzw. ... drei fürn flammen zum mund ußschiessen ...), doch muß dieser Wortlaut bereits von g stammen, denn er ist sowohl in G als auch in P vorhanden. In einem Falle war g schlecht zu lesen — P hat *im kriegier*, G dagegen *ingrimmen* — doch hat sich wohl nur eine der Handschriften verlesen. Doch nicht alle Varianten der beiden Kodizes können als Kopierfehler aufgefaßt werden, es ist vielmehr klar ersichtlich, daß G im Gegensatz zu P in den letzten strittigen Stellen eine Formulierung hat, die zweifelsohne ursprünglich ist. P dagegen muß eigenmächtig geändert haben.

Eine andere Stelle, die noch klarer die Veränderungen von P zeigt, findet sich in den ersten Absätzen der weltlichen Reformation:

N: *Dye keyser, einer nach dem andern, regirten mit der ritterschaft biß das Constantinus keyser wart; der wart usseczig und sucht sich also ...* ¹⁴⁸).

P: *Also regniet der keyser erlich durch die ritte, die in allen stetten des keyser bystendig worn und öch die andern keyser; das werte nû und bestund untz uff des bobestes Siluesters zyt ...* ¹⁴⁹).

G: *Also regiert der kaiser erlich durch die ritte, die an allen stetten dem kaiser beistendig warn; also ain kaiser nach dem andern regniert mit der ritterschaft erlich unz uf deß bapsts sant Silvesters zeit ...* ¹⁵⁰).

Wieder wird die eigenmächtige Änderung durch P klar sichtbar. Aber auch die folgende Erzählung von der Heilung Konstantins ist in P

¹⁴⁵) P fol. 4r.

¹⁴⁶) G fol. 5r; Beer, RS S. 142.

¹⁴⁷) Beer, RS S. 142.

¹⁴⁸) N fol. 48v; *regirten* — *ritterschaft* fehlt N, ergänzt nach G.

¹⁴⁹) P fol. 37v.

¹⁵⁰) G fol. 77v, Beer, RS S. 108.

stark gekürzt, in G und N dagegen wird mit vielfach übereinstimmendem Wortlaut vom Gang Konstantins zu Silvester, vom Fasten und vom Bad des Kaisers erzählt. Es zeigt sich, daß nicht nur G, wie bereits bewiesen wurde ¹⁵¹⁾, sondern auch P den Text g nicht rein bringen, sondern sicher verändern. Allerdings sind diese Überarbeitungen in P nur in beiseideinem Ausmaß, in G dagegen in erheblichem Umfang vorhanden.

Im Folgenden wird nun die Frage zu klären sein, ob G und P direkt aus g schöpfen, oder ob sie aus Zwischengliedern kopierten. Einige Einzelheiten über die äußeren Merkmale der beiden Kodizes sollen dabei den bis jetzt gegebenen Beschreibungen hinzugefügt werden.

Die Handschrift P, die von Straube bereits erschöpfend beschrieben wurde ¹⁵²⁾, ist recht flüchtig geschrieben und weist eine ganze Reihe von Lesefehlern auf. Man ist versucht anzunehmen, daß hier ein Exemplar jener Kodizes vorliegt, deren rasche Herstellung die RS zu ihrer Verbreitung selbst verlangte ¹⁵³⁾. Es fällt aber doch auf und ist für unsere Forschungen bemerkenswert, daß die Stellen, an denen sich der Schreiber von P verlas, im ersten Drittel wesentlich häufiger sind als später; offenbar besaß P eine Vorlage, in die man sich erst langsam einlesen mußte.

Die gleiche Erscheinung ist bei G erkennbar, dessen Merkmale, soweit sie die hier erörterten Zusammenhänge berühren, nochmals aufgezählt werden sollen. Die Handschrift, die zuletzt von Beer erschöpfend behandelt wurde ¹⁵⁴⁾, stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Datierung Hallers ¹⁵⁵⁾ mit 1520 wurde von Beer ¹⁵⁶⁾ abgelehnt; doch dürfte der Kodex kaum früher, sicherlich aber auch nicht viel später entstanden sein. Auf Grund des Wasserzeichens (Wappen von Basel) glaubte Weigel ¹⁵⁷⁾ die Entstehung der Handschrift in diese Stadt verlegen zu können und vermutete sogar, daß der Basler Daniel Swegler der Auftraggeber war. Auch dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, denn nur das Deckblatt hat das erwähnte Wasserzeichen. Der Kodex selbst ist auf Papier geschrieben, dessen Wasserzeichen fast immer eingebunden und überdies sehr schwer erkennbar ist. Wenn ich mich nicht täusche, zeigt es ein Monogramm (oder eine gekrönte

¹⁵¹⁾ Vgl. oben S. 500 ff.

¹⁵²⁾ Straube a. a. O. S. 124.

¹⁵³⁾ Beer, RS S. 19.

¹⁵⁴⁾ Beer, RS S. 13*.

¹⁵⁵⁾ Haller a. a. O. S. 104.

¹⁵⁶⁾ Beer, RS S. 14*.

¹⁵⁷⁾ Weigel a. a. O. S. 145; vgl. dazu Beer a. a. O.

Schlange?), wie es im Südwesten des Reiches häufig anzutreffen ist. Ort und Zeit der Entstehung ist also mit Sicherheit nur mit 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, wohl bald nach 1520, und mit Südwestdeutschland anzugeben. Mit diesen Ergebnissen ist aber natürlich nichts gewonnen.

Der Kopist hat den Kodex in einer sehr sauberen Kursive geschrieben und sorgfältig angelegt. Leider hat auch er — wie der Schreiber von P — eine sehr schlecht lesbare Vorlage gehabt, denn namentlich im ersten Viertel ließ er viele Lücken — Beer hat in seiner Edition nur einen kleinen Bruchteil dieser Mängel ausgewiesen —, doch hat auch er sich im Laufe der Zeit eingelese, so daß später der Text besser wiedergegeben wird. Es waren nicht nur lateinische Wörter, wie Haller meinte ¹⁵⁸⁾, die Schwierigkeiten bereiteten, sondern, wie schon Beer zeigte ¹⁵⁹⁾, auch viele deutsche. Mit der lateinischen Sprache ging es allerdings zunächst nicht recht, der Vagantenspruch in der Einleitung war für den Kopisten unleserlich ¹⁶⁰⁾. Aber auch darin hat sich der Schreiber gebessert und das Zitat aus Augustinus hat er bereits geschafft ¹⁶¹⁾. Die dennoch verbliebenen, besonders im ersten Drittel zahlreichen Lücken wurden von mehreren Händen — nicht nur von einer, wie bisher immer angegeben wurde ¹⁶²⁾, und somit auch nicht vom Auftraggeber ¹⁶³⁾ — ausgefüllt. Von fol. 1 bis 29 korrigierte die erste Hand mit runder, leicht links geneigter Schrift, ab fol. 30 eine zweite Hand, mit fahrigem, spitzen und rechts geneigten Duktus, fol. 89^r und 99^r dürften die Nachträge von einem dritten Schreiber herrühren. Auf fol. 42^r (hinter der Erzählung vom Philosophen Benno) ¹⁶⁴⁾ befindet sich eine leere Stelle;

¹⁵⁸⁾ Haller a. a. O. S. 104.

¹⁵⁹⁾ Beer, RS S. 14*.

¹⁶⁰⁾ G fol. 8^r: die Haupthand schreibt: *Deviat ab ordien totu ad* und läßt dann einen größeren Raum frei, die zweite Hand (1. Korrektur) streicht *ordien totu ad* durch und trägt *ordine — doletur* nach; vgl. auch Beer, RS S. 2. Zu diesem Spruch vgl. auch oben S. 490.

¹⁶¹⁾ G fol. 18^v, vgl. auch Beer, RS S. 21.

¹⁶²⁾ Zuletzt Beer, RS S. 14*.

¹⁶³⁾ Haller und ihm folgend auch Beer a. a. O. vertreten diese Ansicht.

¹⁶⁴⁾ Die Stelle (Beer, RS S. 56) ist folgendermaßen angeordnet: ... *Beno, der groß phylosop sprach zu Calixto (Calipto G), da er den priestern weiber verbot: —* hier ist Raum für drei Zeilen Text gelassen, die offenbar der Schreiber von G nicht lesen konnte, er hat dafür dann folgenden wesentlich kürzeren Spruch nachgetragen: *Si (zu verbessern in nisi?) suscipis clerum mulierum, reddis levitas sodomitas!* Die ganze Anlage zeigt, daß der Schreiber die Stelle nicht verstand und ganz hoffnungslos verstümmelt hat. Der Papstname ist schlecht wiedergegeben, wohl auch der Name des Philosophen verdreht, das Zitat, das viel kürzer ist, als ursprünglich geplant war, dürfte wohl auch nicht richtig gelesen sein.

ich möchte annehmen, daß hier noch ein lateinischer Spruch eingefügt werden sollte. Doch war diese Stelle offenbar unleserlich. Unrichtig ist meines Erachtens auch die Annahme, daß die Korrekturen an Hand einer zweiten Handschrift vorgenommen wurden¹⁶⁵). Es handelt sich bei den längeren Nachträgen durchaus um Verbesserungen, die nötig waren, da der erste Schreiber Zeilen übersprang¹⁶⁶). Die Korrektoren hatten nur den Text zu kollationieren und fanden auf diese Weise zahlreiche Fehler; die Hilfe einer zweiten Handschrift braucht deshalb nicht angenommen werden. Gegen eine solche spricht auch, daß die Überarbeiter ebenfalls versagten. Beer will eine Verbesserung mit *pfrüenden* wiedergeben¹⁶⁷), aber ich kann beim besten Willen diesen Buchstabenbestand nicht erkennen. Ich glaube eher, daß hier auch der geübte Korrektor die Vorlage nicht erkennen konnte und ein Phantasiewort — *hinende* (?) — eintrug¹⁶⁸). Auch auf fol. 80^r versagte der Korrektor und fügte in die Lücke *denen* ein, während *demen* (... zu *demen alle mißhellung* ...) ¹⁶⁹) richtig gewesen wäre. Als fol. 55^r der Hauptschreiber das Wort *Gluniacenser* nicht lesen konnte und nur die Buchstaben abmalte, die er zu sehen glaubte — *Glunians* — nahm der Korrektor daran keinen Anstoß¹⁷⁰). Demnach kamen auch die Überarbeiter mit der Vorlage nicht zurecht, hatten also offenbar den gleichen, schlecht lesbaren Kodex vor sich.

¹⁶⁵) Ich glaube wenigstens, diese Annahme aus den Äußerungen Beers, der sich allerdings nicht klar ausdrückt, erschließen zu sollen; vgl. Beer, RS S. 14* und 52* ff.

¹⁶⁶) Nicht nur die von Beer, RS S. 52* angegebene Stelle, sondern auch andere Nachträge enden mit dem gleichen Wort, mit dem auch der laufende Text aufhört, so daß der Fehler als optisches Versehen (Überspringen der Zeile) klar erkennbar ist. Besonders bemerkenswert der Fehler von G fol. 10^v (Beer, RS S. 4): ... *frid zu bestellen und zu machen, der dritt, ain ordnung zu machen deß gaistlichen* ...; *der dritt — machen* ist in G von 2. Hand am Rande nachgetragen. Die Zeile war offenbar leicht zu überspringen, denn P hat ebenfalls hier fol. 7^r die gleichen Wörter übersehen, den Fehler aber nicht gemerkt, der Text lautet hier: ... *bestellen und machen des geistlichen und weltlichen* ... Fast alle Nachträge, die recht häufig in G am Rande vorhanden sind, können ohne Schwierigkeit mit dem Überspringen von Zeilen erklärt werden.

¹⁶⁷) Beer, RS S. 29.

¹⁶⁸) G fol. 24^r; der Buchstabenbestand könnte auch als *hmend* mit Kürzungshaken bzw. Kürzungsstrich am Ende gedeutet werden. Einen Sinn ergibt keine der beiden Lesarten. Daß in der Vorlage, wie Beer glaubt, *pfrüenden* hier stand, ist als sicher anzunehmen.

¹⁶⁹) Beer, RS S. 109.

¹⁷⁰) Beer, RS S. 75, dort ist allerdings der Fehler nicht ausgewiesen; G fol. 55^r konnte die Vorlage nicht lesen.

Wenn wir uns sodann den Einzelheiten zuwenden, sehen wir, daß sehr oft bei den gleichen Worten G und P stocken. So bringt P fol. 11^v den Wortlaut: ... *die menglichen ußwisent und ußrihtend sint als der bobst, cardinel, byschoff und die ander*; danach ist Platz für ein weiteres Wort gelassen, das aber nie eingetragen wurde; dann fährt der Text fort: *dis is nû* — hier ist *alles* durchgestrichen — *sach, das sie das unreht fûrent* ... Der Text von P ist an dieser Stelle durchaus verständlich und anscheinend einwandfrei. Die Lücke ist unnötig. Aus der Anordnung der Korrekturen und der Worte ist zunächst ersichtlich, daß der Schreiber nicht bloß kopierte, sondern den Text überdachte und beim Schreiben auch änderte. Ein Verlesen allein kann zweifellos nicht vorliegen; es sieht vielmehr so aus, als ob der Schreiber zuerst ein Wort nicht lesen konnte, bis inklusive *alles* zunächst ohne weitere Überlegungen abschrieb, dann aber merkte, daß er nicht zurecht komme und daraufhin mitten im Schreiben den Text änderte. Dieser Verdacht wird verstärkt, wenn man N zum Vergleich heranzieht, dort heißt es nämlich: ... *es sey babst, cardinal, bischoff und alle orden und iren stat, daz man dye von dem mynsten byß an dye meysten vororden müß ... alle welt zu verorden und außzûrichten* ... ¹⁷¹⁾. Der Schreiber stockte offenbar bei dem Ausdruck *orden*, er überlegte sich den Inhalt, übernahm das *alle*, das ihm noch im Gedächtnis haftete, strich es aber dann wieder weg, veränderte den Inhalt und setzte den Text fort; er bemerkte anscheinend, daß ohne dieses Wort *orden*, das er nicht lesen konnte, sich auch ein Sinn ergab und füllte deshalb die offene Stelle nicht mehr ¹⁷²⁾. Vermutlich war dieser Satz schwer lesbar, denn auch G stockte hier und bringt: ... *bapst, die cardinel und die bischof, das ist nun sach, das si iren gewalt ansehent* ... ¹⁷³⁾. Dieses recht unvermittelte Ändern an der gleichen Stelle sowohl in G als auch in P noch dazu bei fast identischen Texten ist aber öfter nachweisbar.

Auf fol. 12^r ist in P wieder eine Lücke im Text vorhanden: ... *dem wir so grôslich* — hier ist Raum für zwei bis drei Wörter gelassen — *keren vider, es ist zit, wan kerten wir uns* ... N bringt hier: ... *großlich widerig sein; wir bekeren unns ! es ist zeyt und raten es auch; wan bekerten wir unns* ... ¹⁷⁴⁾. G dagegen hat hier einen ganz anderen Wortlaut ¹⁷⁵⁾. P hat also wie G die Vorlage nicht lesen können,

¹⁷¹⁾ N fol. 27^v.

¹⁷²⁾ Vgl. Beer, RS S. 19.

¹⁷³⁾ G fol. 18^v.

¹⁷⁴⁾ N fol. 29^r.

¹⁷⁵⁾ Beer, RS S. 22.

sofern nicht g schon einen verdorbenen Text aufwies. Auf fol. 23^r hat P wieder Schwierigkeiten. Dort heißt es: ...*aber am lesten, so rüret er den* — hier ist Platz für ein Wort gelassen — *und rürt sye, sy...* N besitzt diese Stelle überhaupt in dieser Form nicht; es dürfte somit ein Einschub von g vorliegen. G hat aber hier gleichfalls Mühe, läßt einfach einen Teil weg und bringt: ...*aber am letzten so rürt er, si sollen nüt concubinen han* ¹⁷⁶).

Aus diesen für G und P schwer lesbaren Stellen erkennt man, daß sich die beiden Handschriften ihrer Ableitung nach sehr nahe stehen. Beide hatten anscheinend keine Vorlagen, die g wenigstens in dem Sinne überarbeiteten, daß sie die schlecht überlieferten Sätze korrigierten. Der Zusammenhang wird aber noch klarer, wenn wir uns die Lesefehler, die beim Schreiben verbessert wurden, betrachten: Beide Handschriften der g-Gruppe hatten ursprünglich den schlechten Text: ...*aber die geistlichen hœbter sint einer rehter ordenunge wirdig*... ¹⁷⁷). In G (fol. 2^v) ist aber an dieser Stelle von dem bereits erwähnten Korrektor das *wirdig* durchgestrichen und am Rande zu *widerig* verbessert; P dagegen (fol. 2^v) hat *nüt* eingefügt, so daß hier der Wortlaut: ...*rechter ordenunge nüt wirdig* geboten wird. G und P haben beide den Irrtum erkannt; sie schöpfen aus einer Quelle, die diesen Fehler offenbar noch enthielt.

Wenig später erzählt G (fol. 3^r) von den Reformplänen zu Basel, daß man sich vornahm, sie *ußzutragen bei hoher gelübt* ¹⁷⁸); das letzte Wort konnte der Schreiber wieder nicht lesen und erst der Korrektor konnte den fehlenden Ausdruck in den ausgesparten Raum einsetzen. Aber auch P hatte Schwierigkeiten und gab die Phrase nicht gut wieder ¹⁷⁹), während sie, wie ein Vergleich mit N zeigt ¹⁸⁰), von G besser erkannt wurde.

G und P verlesen sich wenig später wieder in der gleichen Weise: ...*öch funden werden ein teurer cristen und mit dem priester in den dot tretten*... ¹⁸¹). Der Schreiber von P streicht sofort das *teurer* aus und schreibt daneben sogleich *truwer*; er hat den Fehler, während er ihn schrieb, erkannt; der Kopist von G war nicht so geschickt, er schreibt *teurer*; erst sein Korrektor strich das Wort durch und schrieb *treuer*

¹⁷⁶) Beer, RS S. 55.

¹⁷⁷) Beer, RS S. 139 (Text nach P).

¹⁷⁸) Beer, RS S. 139.

¹⁷⁹) P fol. 3^r: ...*da gesetzet würden usgetragen bi hoher gelübede*.

¹⁸⁰) N fol. 61^r: ...*das außzütragen bey hoher glubde*...

¹⁸¹) P fol. 3^r, G fol. 3^v; vgl. dazu Beer, RS S. 140.

darüber. Wenig später wiederholt sich der gleiche Vorgang an anderer Stelle ¹⁸²⁾).

Ein weiteres schönes Beispiel ist in der Wappenbeschreibung zu finden. G berichtet: ... *bezeichnet die hohe mutter Christi* ... ¹⁸³⁾. Der Schreiber hat diesen Unsinn geschrieben, doch hat sein Korrektor den Fehler erkannt, *mutter* durchgestrichen und *marter* darübergeschrieben ¹⁸⁴⁾; an derselben Stelle muß aber P der gleiche Fehler unterlaufen sein, denn auch hier ist *marter* auf Rasur geschrieben und wurde recht mühsam in die Zeile geflickt ¹⁸⁵⁾. Wenig später bei den Worten: ... *ermanet well sein* ... ¹⁸⁶⁾ wird *sein* in G wieder von der 2. Hand nachgetragen ¹⁸⁷⁾, in P ist aber das entsprechende *sin* ebenfalls in einer Lücke vom Hauptschreiber eingefügt ¹⁸⁸⁾.

Auch aus den Fehlern von G und P sieht man also eindeutig, daß beide Handschriften ihrer Überlieferung nach sehr nahe verwandt sein müssen und daß sie vermutlich aus der gleichen Handschrift schöpften, denn nur auf diese Weise konnten so viele Parallelen entstehen. Das hieße aber, da G und P verschiedene Fassungen bringen, daß G und P für ihre Überlieferung die Urhandschrift darstellen müßten. Diese Erklärung stößt bei P auf keinerlei Schwierigkeiten, sie wird vielmehr schon durch die oben dargelegten Kriterien stark gestützt ¹⁸⁹⁾. Dieser samt den vielen Verbesserungen von einer Hand flüchtig geschriebene Kodex kann durchaus ein Autograph darstellen. Da noch dazu der Schreiber während seiner Arbeit den Text sicherlich bewußt änderte ¹⁹⁰⁾ und die Überarbeitungen von P als gering angesehen werden müssen, steht dieser Ansicht nichts im Wege.

Dagegen kann eine Erklärung dieser Art bei G nicht gegeben werden, denn die Anlage des Kodex schließt die Möglichkeit, daß hier eine Urhandschrift vorliegt, vollkommen aus ¹⁹¹⁾. Einem Schreiber, der so viele

¹⁸²⁾ Beer, RS S. 141, bes. Anm. d; vgl. dazu P fol. 4r.

¹⁸³⁾ Vgl. Beer, RS S. 141.

¹⁸⁴⁾ G fol. 5r.

¹⁸⁵⁾ P fol. 4r.

¹⁸⁶⁾ Beer, RS S. 143.

¹⁸⁷⁾ G fol. 7r.

¹⁸⁸⁾ P fol. 5v.

¹⁸⁹⁾ Vgl. oben S. 508 ff.

¹⁹⁰⁾ Siehe oben S. 511 f. Im Kapitel über die Lollharden (Beer, RS S. 96) ist in P die Stelle wiedergegeben: ... *da nit erlöbet ist von der heyligen kirchen* ... (P fol. 33r), das Wort *kirchen* wurde durchgestrichen, obwohl es ursprünglich ist (durch G bewiesen, vgl. Beer a. a. O.). Der Schreiber hat also sichtlich eigenmächtig und bewußt Veränderungen vorgenommen.

¹⁹¹⁾ Vgl. oben S. 509.

Stellen offen ließ, also sichtlich an der Vorlage klebte, kann eine eigenmächtige Änderung des Textes bzw. die Durchführung einer Redaktion im Umfange von G nicht zugemutet werden. Dazu kommt, daß er bei den Stellen, die nur in G vorhanden sind, die also nicht aus g stammen können, ebenfalls Schwierigkeiten hatte¹⁹²⁾. Das würde bedeuten, daß er sein eigenes Konzept nicht lesen konnte. So etwas mag an sich vorkommen, ist aber bei einem berufsmäßigen Kopisten — ein solcher war offensichtlich der Schreiber von G — unwahrscheinlich. So gibt es nur eine Erklärung: g wurde — nachdem es bereits für P als Vorlage gedient hatte — nochmals überarbeitet und wahrscheinlich mit Randnotizen versehen. Vermutlich hat man für weite Teile sogar verschiedene Änderungen in Aussicht genommen, so daß zwei Texte — vielleicht auf jedem Rand einer — entstanden. Diese schwer lesbare und stellenweise mit doppeltem Text ausgestattete Fassung war die Vorlage für G, das kurz entschlossen bei den entsprechenden Stellen eben zwei Redaktionen — G und Gw¹⁹³⁾ — abschrieb.

Der Zusammenhang der Handschriften der g-Gruppe soll abschließend kurz zusammengefaßt werden: Die Urhandschrift (g, heute verloren), die wohl bald nach 1439 angelegt wurde¹⁹⁴⁾, hatte vielleicht schon den Charakter eines Konzeptes und wurde von P abgeschrieben; vermutlich die durch die Flüchtigkeit der Anlage entstandene schwere Lesbarkeit zwang den Schreiber von P zu kleineren, eigenmächtigen Änderungen; auf diese Weise entstand eine neue Fassung, deren Autograph in P vorliegt. Der Kodex g wurde aber wohl knapp vor 1449¹⁹⁵⁾ nochmals, diesmal aber erheblich, überarbeitet. Er wurde mit starken Zusätzen und Textänderungen versehen, wobei in manchen Teilen sogar zwei verschiedene Fassungen hergestellt wurden (gw). Von dieser überarbeiteten Handschrift g wurde am Beginn des 16. Jahrhunderts eine Reinschrift hergestellt (G), die vorzeitig im Text abbricht. Warum die RS nicht bis ans Ende geschrieben wurde, kann nicht mehr festgestellt werden.

¹⁹²⁾ Vgl. oben S. 509, Anm. 164. Doch können selbstverständlich noch sehr viel mehr Beweise dafür erbracht werden.

¹⁹³⁾ Vgl. oben S. 504 ff.

¹⁹⁴⁾ In einer weiteren Arbeit wird diese Frage geklärt.

¹⁹⁵⁾ Die Datierung wird in anderem Zusammenhang behandelt werden.

Die Vulgata (v; Hss. B, E, L, M, A, A₁, A₂, C, D und F)

Auf Grund der besseren Kenntnis vom ursprünglichen Wortlaut der RS ist man jetzt auch in der Lage, die Ableitung der Handschriften der Vulgata zu korrigieren. Nach Beer sind vier Handschriften (B, E, L und M) eindeutig besser als alle anderen¹⁹⁶). Von diesen vier Kodizes wurden drei (B, E, L) bereits von Beer für den Text seiner Edition herangezogen. M wurde erst nach der Drucklegung der Beerschen Ausgabe gefunden und ist derzeit verschollen; die Handschrift wurde im Innsbrucker Servitenkloster verwahrt¹⁹⁷), im letzten Krieg verlagert und war nach der Rückführung des Bestandes nicht mehr auffindbar. Wir besitzen also nur mehr drei wichtige Handschriften der Vulgata (B, E, L), die in dem Stammbaum der Überlieferung von v eine eigene Gruppe bilden. Zahlreiche Beispiele wurden bereits durch die Edition Beers dafür erbracht¹⁹⁸); es soll nur erwähnt werden, daß B, E, L die aus der Urfassung stammende Formulierung *schöppfer himels und ertreichs*, alle anderen Handschriften *schopfer himels und des ertrichs* bringen¹⁹⁹), daß knapp dahinter B, E, L richtig *nichts stet in rechter ordnung*, alle anderen v-Hss. jedoch bereits geändert *stet in seiner rechten ordnung* haben²⁰⁰). Weiter muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in A, A₁ usw. auch die Rhythmik gestört ist. Man könnte Beispiele in Fülle erbringen, aus denen ersichtlich ist, daß B, E und L gegenüber den anderen Kodizes die bessere Lesart bieten.

Auch der Stammbaum der Handschriften A, A₁, A₂, C, D und F kann übernommen werden, wie er von Beer aufgestellt wurde²⁰¹). Ob die Ansicht Koehnes, der D in nähere Beziehung zu den Kodizes B, E und L setzen will, richtig ist, sei dahingestellt²⁰²). Schon Beer hat widersprochen, dennoch aber darauf verwiesen²⁰³), daß Koehnes Ansichten in diesem Punkt nicht so glatt zu widerlegen sind; doch hat die Meinung Beers mit größerer Wahrscheinlichkeit das Richtige getroffen. Beer war

¹⁹⁶) Beer, RS S. 57* ff.

¹⁹⁷) Beer, RS S. 157 ff.; W. Stammer, Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 1 (1933) 693.

¹⁹⁸) Beer, RS S. 1, Anm. e, 2 Anm. d, v, j', l' etc.

¹⁹⁹) Beer, RS S. 1, B weicht hier unbedeutend ab, es hat statt *himels* als Variante *himelreichs*; B fol. 48r. Es genügt auf die schon im Beerschen Druck verbesserten Stellen hinzuweisen. N muß in diesen Fällen als Beweismittel nicht herangezogen werden.

²⁰⁰) Beer, RS S. 2.

²⁰¹) Beer, RS S. 32* und 57* ff.

²⁰²) Koehne, NA 23, 693 f.

²⁰³) Beer, RS S. 64* f.

es auch, der darauf aufmerksam machte, daß die Vorlage der Handschriftengruppe (A, A₁, A₂, C, D, F) wohl aus Augsburg stammt, daß also hier eine erste Augsburger Redaktion vorliegt²⁰⁴⁾ (die zweite erfolgte in w²⁰⁵⁾). Denn diese Kodizes — mit Ausnahme von D und F, die den Zusatz wieder weggelassen haben dürften — überschreiben das Kapitel über die Domklosterfrauen folgendermaßen: *von den tumbklosterfrawen als ze Lindaw und zu sant Stefan*²⁰⁶⁾. Der Schreiber, der diesen Vermerk verfaßte, war offenbar Augsburger und fand es deshalb nicht für nötig, eine genauere Ortsangabe zu St. Stephan beizufügen. Soweit war es möglich, die Beerschen Ansichten neuerdings zu bekräftigen.

Dagegen kann ich die Meinung, L besitze gegenüber B und E die besseren Lesarten²⁰⁷⁾, nicht teilen. Zunächst muß festgestellt werden, daß alle drei Handschriften Mängel aufweisen. Wie schon Beer gezeigt hat, läßt E gerne lateinische Teile des Textes weg, während B dazu neigt, immer wieder unbedeutende deutsche Wörter in den Text einzufügen²⁰⁸⁾. Beer übersah aber, daß L sehr stark die Tendenz vertritt, den Wortlaut eigenmächtig zu verbessern und neue lateinische Bezeichnungen einzuführen, die Beer — und hier irrte er²⁰⁹⁾ — als ursprünglich ansah. So bringt L: *man hat wol gehört in prohemio*, BE dagegen: *man hat wol gehört in dem anfang*²¹⁰⁾. L hat weiter: *Item ein bischof metropolitanus sol . . .*, BE dagegen: *. . . der pischoff sol seinen hoff halten*²¹¹⁾; die Urfassung lautete hier: *item es sol ein ertzbischoff seinen hoff haben . . .*²¹²⁾. Wenig später hat L: *Item es sol auch ein metropolitanus seinen sufraginum confirniern*, BE jedoch: *Item es sol auch ain pischoff seinen suffragani pesteten . . .*²¹³⁾; N, das hier mit der Urfassung wohl identisch ist, hat: *Item es soll ein ertzbischoff seinen suffraganien*

²⁰⁴⁾ Beer, RS S. 68* f.

²⁰⁵⁾ Vgl. unten S. 522 ff.

²⁰⁶⁾ Beer, RS S. 91.

²⁰⁷⁾ Beer, RS S. 58*. Es soll nur kurz vermerkt werden, daß die meisten Kriterien Beers, da er den ursprünglichen Text der RS nicht kannte, genau das Gegenteil beweisen, daß nämlich L nicht den ursprünglichen Text bringt. Der Wortlaut von L ist zwar sprachlich besser, aber stammt eindeutig aus Überarbeitungen.

²⁰⁸⁾ Beer, RS S. 11*, 13* und 60* ff.

²⁰⁹⁾ Es sind wesentlich mehr lateinische Ausdrücke von L eingearbeitet worden als Beer, RS S. 58* f. annimmt.

²¹⁰⁾ Beer, RS S. 30; im Folgenden wird immer B zur Grundlage genommen.

²¹¹⁾ Beer, RS S. 46.

²¹²⁾ N fol. 34r.

²¹³⁾ Beer, RS S. 47, einige weitere Änderungen bringt B, die hier übergegangen sind.

*bestetigenn . . .*²¹⁴). Wenige Zeilen später hat L: *ein cardinal sol sein ein doctor legum und in theoloia expertus und in iure canonico, ein pischof doctor in theoloia und decretis*, B und E dagegen bringen: *ain cardinal sol sein ain doctor der gesatz und der heiligen geschrift gewert und in den rechten, ain pischoff sol sein ain doctor in der heiligen geschrift und in decretis*²¹⁵); die Urfassung, erhalten in N, hat: *ein cardinal soll züm mynsten ein doctor sein der gesetz und der heyligen geschrift, bewert in dem rechten, ein byschoff soll auch ein doctor sein der heyligen geschrift in theoloya bewert und auch in decretis*²¹⁶).

Aus den angeführten Beispielen geht eindeutig hervor, daß Beers Schluß, L sei vor den anderen Handschriften der Vorzug zu geben, auf Grund der neu gefundenen Fassungen nicht unwidersprochen bleiben kann. Es ist richtig, daß L bisweilen als einzige Handschrift den unverderbten Text von v wiedergibt, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind jedoch die Abweichungen, die nur in L auftauchen, wie die angegebenen Beispiele, Überarbeitungen, die erst in L eingefügt wurden. Auch die zahlreichen anderen Stellen, die bereits in der Edition Beers als Abweichungen gegen die anderen Vulgata-Texte erschienen²¹⁷), sind überwiegend Veränderungen, die erst von L durchgeführt wurden, wie eindeutig an Hand von N nachweisbar ist²¹⁸).

Jedenfalls ist L wesentlich unverlässlicher als B und E. Diese letzteren halten sich in Bezug auf ihre Güte die Waage, die Änderungen von B sind zahlreicher, dafür unwesentlicher, die Fehler von E seltener, aber schwererwiegend. In beiden Kodizes sind die Abweichungen nicht durchgängig gleichmäßig anzutreffen, sondern schwanken stark. Eine kommende Edition der Vulgata wird zwischen diesen beiden Vorlagen wählen, L jedoch als Grundlage ausscheiden müssen. Da B von den beiden in Frage kommenden Handschriften die ältere ist, wird man wohl ihr den Vorzug geben, zumal sie an einigen Stellen allein den richtigen Wortlaut wiedergibt.

Die Ableitung von B und E aus einem, L dagegen aus einem anderen Zwischenglied, wie sie Beer vornahm²¹⁹), stößt insofern auf Schwierigkeiten, als sowohl B und E gegen L, als auch E und L gegen B, aber

²¹⁴) N fol. 34r.

²¹⁵) Beer, RS S. 48.

²¹⁶) N fol. 34r.

²¹⁷) Vgl. etwa Beer, RS S. 1, Anm. w.

²¹⁸) So etwa Beer, RS S. 6: ...*das aller geprechen leichtlich gewendet wirdt*, richtig: ...*aller geprest*; auf der gleichen Seite: ...*aller prechen leit*, richtig: ...*aller geprest*, usw. Die Verbesserungen wurden an Hand von N durchgeführt.

²¹⁹) Beer, RS S. 32*.

auch B und L gegen E gemeinsam bessere Lesearten haben. Außerdem überwiegen diese Kriterien für die eine oder andere Gruppe in keiner Weise, so daß auch der Zufall oder der gleiche Dialekt für diese Erscheinung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Man muß wohl deshalb annehmen, daß B und E nicht aus einem Zwischenglied stammen, sondern daß alle drei Kodizes B, E und L auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Die festgestellten Veränderungen sind wohl vom Schreiber der jeweiligen Handschrift vorgenommen worden. Es war also erst der Kopist von L, der einen „besseren“ Text, mit vielen lateinischen Ausdrücken versehen, angefertigt hat; ebenso hat vermutlich erst der Schreiber von E absichtlich lateinische Stellen weggelassen und war es wohl erst der Schreiber von B, der bayerische Dialektmerkmale in den Text brachte ²²⁰). Tatsächlich ist dieser Kodex in Bayern entstanden ²²¹).

Abschließend muß festgestellt werden: Auf weite Strecken ist der Text der Vulgata an Hand von N ohne Schwierigkeiten auf den ursprünglichen Wortlaut zurückzuführen. Dabei zeigt sich, daß außer B, E und L keine andere Handschrift eine Variante bringt, die ursprünglich ist — von etwa einem Dutzend vollkommen belangloser Abweichungen abgesehen (es ist höchstens etwa ein Artikel korrigiert). Der Text, wie er aus B, E und L hergestellt werden kann, wird durch die zahlreichen anderen Handschriften, die sicherlich nicht auf einen dieser drei Kodizes zurückgehen, in keiner Weise verbessert. Die große Gruppe, die A, A₁, A₂, C, D und F umfaßt, ergibt für die Textgestaltung keinen Gewinn. Es gibt dafür nur eine, allerdings nicht ganz hinreichende Erklärung, daß B, E und L wohl aus der Urhandschrift der Vulgata (v) direkt stammen und wegen dieser Nähe praktisch einen wesentlich besseren Text als alle anderen Handschriften bringen, während die restlichen Kodizes, wie bereits Beer bewiesen hat ²²²), aus Zwischengliedern schöpfen.

Endergebnis

Nochmals soll die Abhängigkeit der Fassungen und Handschriften dargelegt werden. Bei der Bezeichnung fand der Grundsatz Anwendung, daß mit Kleinbuchstaben(x, x₁, n, n₁, k, v etc.) die verlorenen, mit Großbuchstaben dagegen die erhaltenen Kodizes bezeichnet wurden. Die im letzten Krieg verschollenen Handschriften werden als „erhalten“ bezeichnet, da mit ihrem Auftauchen noch gerechnet werden kann.

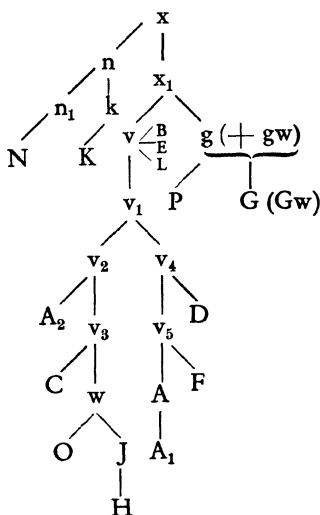
²²⁰) Vgl. oben S. 516 und Beer, RS S. 70*.

²²¹) Beer, RS S. 11*.

²²²) Beer, RS S. 32*.

Die Urfassung (x) war vermutlich schlecht geschrieben und bildete die Vorlage von mindestens zwei Handschriften, n und x_1 . Aus n schöpft über n_1 der Kodex N, der als einziger eine Fassung bringt, an der keine Überarbeitungen festgestellt werden können; n war aber auch die Vorlage für k, eine Handschrift, die den Text bereits stark und zwar im Sinne der orthodoxen römisch-katholischen Lehrmeinung überarbeitet und deren Wortlaut durch K fragmentarisch überliefert ist²²³). Der Kodex x_1 , dessen Schreiber nur kleine Änderungen vornahm²²⁴), hat wohl noch einen recht guten Text der Urfassung wiedergegeben, doch haben zwei weitere von ihm abstammende Kodizes, g und v, den Wortlaut stark verändert, g wurde zunächst von P abgeschrieben, wobei neuerdings der Text ein wenig verändert wurde; außerdem aber wurde g selbst einer abermaligen Überarbeitung unterzogen, wobei man keinen neuen Kodex anlegte, sondern die Korrekturen im Text und an den Rändern anbrachte (gw). Diese neu entstandene Fassung, die stellenweise sogar zwei verschiedene Texte hatte, wurde von G (Gw) ohne neuerliche Änderung abgeschrieben²²⁵).

Und schließlich fließt auch v aus x_1 ; aus v direkt stammen B, E und L, während die anderen Vulgatahandschriften nach dem von Beer gebrachten Schema²²⁶) über entsprechende Zwischenglieder abzuleiten



²²³) Vgl. oben S. 503.

²²⁴) Vgl. oben S. 494 f.

²²⁵) Vgl. oben S. 514.

²²⁶) Beer, RS S. 57* ff.

sind ²²⁷⁾). Der Stammbaum der Handschriften und Fassungen der RS graphisch dargestellt hat meines Erachtens vorstehendes Aussehen.

So kompliziert diese Ableitungen auch sein mögen, gegenüber den von Weigel ²²⁸⁾ und Beer ²²⁹⁾ entwickelten sind sie wesentlich einfacher, obwohl eine ganze Reihe von Handschriften neuerdings aufgefunden wurden. Der Kodex M konnte nicht berücksichtigt werden, da er Beer noch nicht zur Verfügung stand, sondern erst im Nachtrag erwähnt werden konnte ²³⁰⁾. Seit Jahren ist er aber wieder verschollen ²³¹⁾.

Soweit die Ergebnisse meiner kritischen Untersuchungen! Ich hoffe, mit dieser Arbeit die Fragen der Zusammenhänge der einzelnen Texte geklärt zu haben. Doch sind damit die Probleme, die der Forschung zur RS entstanden sind, noch lange nicht erschöpft und werden in weiteren Arbeiten zu behandeln sein.

Anhang

Eine bis jetzt unbekannte Überlieferung der RS wird im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg verwahrt. Es sind zwei Papierkodizes (Hs. 15902—15903 und Hs. 16110), die dem ausgehenden 15., beginnenden 16. Jahrhundert angehören.

Hs. 15902—15903 hat ein altes Deckblatt und 54 Folien. Die Follierung ist modern, beginnt auf dem zweiten Blatt und fängt auf dem elften wieder von vorne an. Hs. 16110 hat 42 Blätter und ist durchlaufend von einer jüngeren Hand foliiert. In Hs. 15902—15903 ist nur der Anfang und das Ende der RS erhalten, in 16110 der fehlende Text. Beide Handschriften gehören so zusammen, daß Hs. 16110 zwischen fol. 1 und 2 von 15902 einzufügen ist. Auch das Papier zeigt, daß wir nur eine einzige Handschrift der RS — sie soll mit O bezeichnet werden — vor uns haben, die erst in der Neuzeit irrtümlich auseinandergerissen wurde.

Der Beschreibstoff ist durchlaufend gleicher Herkunft und hat als Wasserzeichen eine Hand mit Vierpaß ¹⁾. Die modernen dunklen Papp-einbände und die jungen Deckblätter, die in Hs. 15902—15903 und Hs. 16110 aus dem gleichen Material hergestellt sind, zeigen keinerlei

²²⁷⁾ Vgl. oben S. 518.

²²⁸⁾ Weigel a. a. O. S. 138.

²²⁹⁾ Beer, RS S. 32*.

²³⁰⁾ Beer, RS S. 157 ff.

²³¹⁾ Vgl. oben S. 515. Während der Korrektur dieses Aufsatzes trifft die Nachricht ein, daß die gesuchte Handschrift M endlich gefunden wurde.

¹⁾ Ähnlich Charles M. Briquet, *Les filigrans*² (1923) n. 11461—11463.

ältere Vermerke, die von einem früheren Einband aufgeklebt worden wären. Die Lagen sind nicht genau erkennbar. Es dürfte in 15902—15903 je ein Doppelblatt am Anfang und am Ende, der Rest in einer einzigen dicken Lage (23 Doppelblätter) zusammengebunden worden sein, 16110 stellt eine einzige dicke Lage dar.

Auf dem alten Deckblatt von 15902—15903, das sich am Anfang befindet, steht in roter Schrift von der Hand, die den ganzen Kodex schrieb: *Scriptum est in anno XV^e eyn jair*. Eine spätere Hand vermerkte weiter unten den Namen eines späteren Besitzers: *Sachs*.

Fol. 1^r (Hs. 15902) beginnt die RS, die schon auf fol. 1^v mit den Worten: . . . *item von Naples* abreißt und dann auf fol. 1^r in Hs. 16110 mit den Worten: *item von Paruß, von Warrer* . . . fortgesetzt wird. Der Text in Hs. 16110 ist in einem Zuge kopiert, nur gegen Ende etwas größer und weiter geschrieben. Fol. 42^r (Hs. 16110) im Kapitel vom Terminieren, knapp vor dem Schluß der RS bricht der Wortlaut mit den Worten ab: . . . *das almusen enphaffent, wann das almüsen* und wird von 15902—15903 auf fol. 2^r mit den Worten: *ist heylig an ym selbs* . . . fortgesetzt. Auf der gleichen Seite endet die RS.

Fol. 2^v (Hs. 15902) folgt mit der Einleitung des Bäumlerschen Druckes die sogenannte echte Reformation Kaiser Friedrichs III., die fol. 9^v endet. Auf dem folgenden Blatt — die moderne Foliiierung fängt wieder mit 1 zu zählen an; dieser Teil ist mit 15903 signiert — beginnt das Schachzabelbuch Jakobs von Cessolis, das fol. 45^v endet. Der Text ist in 15902—15903 und 16110 durchlaufend von einer Hand in einer nicht sehr schönen, aber doch recht gut lesbaren Kursive geschrieben. Der Kopist vermerkt auf der Seite 45^v zum Abschluß: *Hye endet sich das buch menschlicher sytten und der ampt der edlen Getruck zu Ausspurg in der keyserlichen stat; anno domini M CCCC LXXX III an osterabent geent* ²⁾. Dieser Satz muß aber aus der Vorlage stammen, denn der Nürnberger Kodex wurde, wie bereits festgestellt, 1501 geschrieben.

Nach den Vermerken am Anfang und Ende der Handschrift kann geschlossen werden, sofern sich die Angaben auf sämtliche Teile beziehen, daß der Nürnberger Kodex die Kopie einer Handschrift darstellt, die 1483 in Augsburg wohl auf Veranlassung einer gewissen *Getruck* (wohl Gertrud) angelegt wurde.

Der Text der RS ähnelt dem Druck Bäumlers, dem er auch überlieferungsmäßig sehr nahe steht. Der Dialekt ist fast der gleiche, nur die

²⁾ 1483 März 29, Augsburg.

Orthographie ist etwas geändert. Bämle verwendet an Stelle der zahlreichen y immer i und vermeidet zahlreiche Verdoppelungen, die unser Kodex besitzt.

Der Druck Bämle, welcher der Überlieferungsgruppe der Vulgata angehört, weicht von dieser stärker als alle anderen Handschriften ab. Beer vermutete, daß diese Varianten dem Drucker zur Last gelegt werden müßten, und nahm an, daß der Augsburger seine Vorlage einer geringfügigeren Überarbeitung — sie soll mit w bezeichnet werden — unterworfen habe³⁾. Wenn dem so wäre, müßten O wie auch der Kodex H aus dem ersten Druck (I) abgeleitet werden.

Dem Schreiber von O können kaum bewußte Veränderungen vorgeworfen werden. Er hat im Gegenteil Stellen seiner Vorlage, die er nicht lesen konnte, vollkommen sinnlos abgeschrieben. Fol. 3^r konnte er das Versprechen für die Anhänger mit dem Wortlaut: *... was er pitende ist ...*⁴⁾ nicht verstehen und kopierte: *... er pitterer*⁵⁾ *ist* Wenig später fol. 5^r hat O: *... das sye nyeman der recht zu haben ...*⁶⁾. Diesem Schreiber sind keine Verbesserungen zuzutrauen. Wohl aber hat er eine ganze Reihe von Fehlern in den Text gebracht, die Bämle Druck (I) nicht aufweist. Schon fol. 1^v (Hs. 15902) fehlt in O an der Stelle *... alle freundschaft zertrent und ...*⁷⁾ das Wort *zertrent*. Wenig später: *... erlich und woll steen mügen ...*⁸⁾ fehlt O *erlich und*. Kodex n. 16110 fol. 1^r: *... all ding von hof erlich erworben ...*⁹⁾ hat der Schreiber *von hof* übersehen. Man könnte die Aufzählung dieser Beispiele beliebig lang fortsetzen.

Um so auffallender ist es, daß diese fehlerhafte Überlieferung gegen I eine ganze Reihe besserer Lesarten aufweist. Schon fol. 1^v (Hs. 15902)

³⁾ Beer, RS S. 19*.

⁴⁾ Beer, RS S. 18. Ich zitiere nach Beer, habe aber, wie aus einigen Belegstellen ersichtlich ist, die Handschrift O mit einem in Wien mir zur Verfügung stehenden Druck Bämle verglichen. Die Beersche Edition übergeht wohl mit Recht eine Reihe von unwichtigen Abweichungen des Frühdruckes.

⁵⁾ Die Vorlage von O schrieb zweifellos *pittent* und so könnte man, wenn man wollte, auch den Buchstabenbestand in O lesen. Mir scheint es aber wahrscheinlicher, daß der Schreiber hier abzeichnete, ohne die Vorlage zu verstehen. Er unterscheidet nämlich recht gut zwischen t und r und hat sehr konstante Formen der Kürzungszeichen, so daß seine Schriftzeichen eher an *pitter* mit zusätzlichem er-Kürzungshaken erinnern.

⁶⁾ Beer, RS S. 28; vgl. dazu unten S. 523.

⁷⁾ Beer, RS S. 6.

⁸⁾ Beer, RS S. 7.

⁹⁾ Beer, RS S. 8.

hat O richtig: ... *geordent werden; aber dye geystlichen haubter...*, I dagegen ganz unmotiviert eine erweiterte Formulierung: ... *geordnet werden, aber layder yecz die houbter wöllen sich...*¹⁰⁾. O hat fol. 6^r (16110) richtig: ... *myt kyrchenn außrichten, er machte anders...*, I dagegen falsch *aufrichten*¹¹⁾. Fol. 20^v hat O besser: ... *gancz verraten...*, I dagegen wieder unrichtig: *gancz vertretten*¹²⁾. An der gleichen Stelle hat O richtig: ... *man kund wol vil erzelen, was...*, I dagegen schlechter: *künde gar wol vil erczelen und sagen*. Fol. 21^r gibt O den Text nicht gut, aber unverändert mit: ... *gotzheüser bey yren beleyben mügent...* wieder, I verbessert und erweitert jedoch unberechtigt in: *bei werden und eren beleiben*¹³⁾. Auch diese Liste könnte man um eine ganze Reihe von Beispielen vermehren. Man ersieht daraus, daß O nicht aus I geschöpft hat, woraus weiter geschlossen werden kann, daß die Annahme Beers, I sei mit w identisch, unrichtig ist. Die Überarbeitungen, wie sie in w erscheinen, müssen auf eine offenbar in Augsburg¹⁴⁾ hergestellte Handschrift zurückgehen, die sowohl O als auch der Druck Bäumlers (I) im ganzen unverändert wiedergeben. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird vor allem auch dadurch bewiesen, daß Bämmler selbst zum Teil recht unbeholfen an der Vorlage klebte. Die oben erwähnte Stelle, die O nicht lesen konnte, hat auch dem Drucker unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet. Er hat sich nicht gescheut, einen vollkommen sinnlosen Buchstabenbestand zu veröffentlichen und schrieb: *daz sy* — und jetzt setzte er zwei kleine u nebeneinander mit einem Kürzungsstrich darüber und fuhr fort: *vermainen, recht zû haben*¹⁵⁾.

Diese Vorlage w kann aber kaum mit dem Buch der Gertrud von Augsburg identisch sein¹⁶⁾, denn Bämmler hat bereits 1476 seine Ausgabe besorgt¹⁷⁾, jener Kodex wurde dagegen erst 1483 angelegt, sofern sich dieser Vermerk von 1483 nicht nur auf das Schachzabelbuch bezieht.

¹⁰⁾ Beer, RS S. 3.

¹¹⁾ Beer, RS S. 32.

¹²⁾ Beer, RS S. 99.

¹³⁾ Beer, RS S. 99 f.

¹⁴⁾ Da sowohl höchstwahrscheinlich die Vulgata — wie in der bereits mehrmals angekündigten Arbeit gezeigt werden wird — als auch die Abschriften von w, nämlich I und O, in Augsburg entstanden sind, kommt als Entstehungsort für w nur diese Stadt in Frage.

¹⁵⁾ Beer, RS S. 28; vgl. dazu oben S. 522.

¹⁶⁾ Vgl. oben S. 521.

¹⁷⁾ Beer, RS S. 18*.

In diesem Falle könnten zwar verschiedene andere Hypothesen aufgestellt werden, doch würden auch diese keine Klarheit schaffen. Wir wissen also hier nicht mehr genau Bescheid.

Der neue Fund hat jedoch gezeigt, daß die Vulgata in Augsburg vor 1476 einer flüchtigen Redaktion (w) unterzogen wurde, die sich fast nur auf sprachliche Verbesserungen erstreckte. Dieser Text w wurde von Bämle ohne wesentliche Veränderung gedruckt und von O recht gut wiedergegeben. Der Augsburger Drucker hat sich wohl um die Verbreitung der RS, nicht aber um deren Korrekturen Verdienste erworben. In diesem Sinne muß die Ableitung Beers revidiert werden.